

## **Die steuerliche Vorteilhaftigkeit der Verwertung ausländischer Verluste in Österreich. Ein Rechtsformvergleich.**

Eberhartinger, Eva; Pummerer, Erich

Published: 01/01/2006

### *Document Version*

Publisher's PDF, also known as Version of record

[Link to publication](#)

### *Citation for published version (APA):*

Eberhartinger, E., & Pummerer, E. (2006). *Die steuerliche Vorteilhaftigkeit der Verwertung ausländischer Verluste in Österreich. Ein Rechtsformvergleich.* (April 2006 ed.) SFB International Tax Coordination, WU Vienna University of Economics and Business. Discussion Papers SFB International Tax Coordination No. 15

**Discussion Paper Nr. 15**

**Die steuerliche Vorteilhaftigkeit der Verwertung  
ausländischer Verluste in Österreich  
- ein Rechtsformvergleich**

Eva Eberhartinger  
Erich Pummerer



**FWF**

**Die steuerliche Vorteilhaftigkeit der Verwertung ausländischer Verluste in Österreich  
- ein Rechtsformvergleich**

**Eva Eberhartinger**

Wirtschaftsuniversität Wien  
Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen  
Abteilung für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre  
Althanstraße 39-45, Stiege 6, 1. Stock  
A-1090 Wien  
Eva.Eberhartinger@wu-wien.ac.at

**Erich Pummerer**

Universität Innsbruck  
Institut für Rechnungswesen, Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung  
Universitätsstraße 15  
6020 Innsbruck  
Erich.Pummerer@uibk.ac.at

April 2006

1	Problemstellung .....	1
2	Darstellung der Rechtslage .....	2
	2.1 Berücksichtigung ausländischer laufender Verluste in Österreich .....	2
	2.2 Veräußerung .....	4
	2.2.1 Veräußerung einer ausländischen Betriebsstätte .....	4
	2.2.2 Veräußerung eines ausländischen Gruppenmitglieds .....	6
	2.3 Gegenüberstellung und Vorteilhaftigkeitserwägungen .....	7
3	Modellaufbau .....	8
	3.1 Vereinfachende Annahmen .....	8
	3.2 Untersuchungsmethodik .....	9
	3.3 Modellierung der „Vorsteuerwelt“ .....	10
	3.3.1 Prozess des inländischen steuerlichen Eigenkapitals .....	10
	3.3.2 Prozess des ausländischen steuerlichen Eigenkapitals .....	11
	3.4 Modellierung der Steuerbelastung .....	13
	3.4.1 Allgemeines .....	13
	3.4.2 Ableitung der laufenden Steuerzahlungen .....	14
	3.4.2.1 Ausländische Steuerzahlungen .....	14
	3.4.2.2 Inländische Steuerzahlungen bei Berücksichtigung von Auslandsverlusten .....	15
	3.4.3 Steuerliche Folgen der Beendigung des Auslandsengagements durch Veräußerung .....	16
	3.4.3.1 Veräußerung der Tochtergesellschaft .....	16
	3.4.3.2 Veräußerung der Betriebsstätte .....	18
	3.5 Vergleichsmaßstab .....	20
	3.5.1 Ermittlung des Gesamtvermögens .....	20
	3.5.1.1 Bewertung von offenen Verlustvorträgen .....	20
	3.5.1.2 Gesamtkapital Variante Tochtergesellschaft .....	22
	3.5.1.3 Gesamtkapital Variante Betriebsstätte .....	23
	3.5.2 Definition des Vergleichsmaßstabes .....	23
	3.6 Monte-Carlo-Simulation .....	24
4	Simulationsergebnisse .....	25
5	Zusammenfassung .....	29
6	Abbildungsverzeichnis .....	31
7	Verzeichnis der verwendeten Symbole .....	31
8	Literaturverzeichnis .....	33

## 1 Problemstellung

Die auch in Deutschland viel beachtete Neuregelung der österreichischen Gruppenbesteuerung, welche seit 1.1.2005 die Organschaft ablöst, weist einige Besonderheiten auf, welche dem österreichischen (und auch dem deutschen) Körperschaftsteuerrecht bislang unbekannt waren.

Zu den wichtigsten Merkmalen der Gruppenbesteuerung zählen:

- das Erfordernis der finanziellen Verbindung, dh. Stimmrechtsmehrheit und unmittelbare oder mittelbare Beteiligung zu mehr als 50% gem. § 9 Abs. 4 KStG,
- die Möglichkeit einer Mehrmüttergruppe in Form einer „Beteiligungsgemeinschaft“ gem. § 9 Abs. 3 KStG,
- die Möglichkeit einer Firmenwertabschreibung gem. § 9 Abs. 7 KStG,
- der Wegfall des Erfordernisses des Ergebnisabführungsvertrages; statt dessen ist ein Gruppenantrag beim Finanzamt zu stellen, welcher auch Regelungen über den Steuerausgleich zu enthalten hat, gem. § 9 Abs. 8 KStG,
- die Möglichkeit bestimmter ausländischer Gruppenträger, sofern eine inländische Zweigniederlassung besteht, gem. § 9 Abs. 3 KStG und
- die Möglichkeit der Einbindung ausländischer Gruppenmitglieder. Dies ermöglicht eine grenzüberschreitende Verlustverwertung, verbunden mit einer späteren Nachversteuerung in Österreich, sobald im Ausland die Verlustverwertung möglich ist, gem. § 9 Abs. 2 und Abs. 6 Z 6 KStG.

Gerade der letzte Punkt hat Aufmerksamkeit über die Grenzen Österreichs hinaus erregt. Der österreichische Gesetzgeber hat für diese Regelung bei § 2 Abs. 8 EStG Anleihe genommen, dieser wiederum setzt die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) aus dem Jahr 2001 um<sup>1</sup>. Im Endeffekt bedeutet dies, dass die Verwertung der Verluste einer ausländischen Betriebsstätte und eines ausländischen Gruppenmitglieds (Tochterkapitalgesellschaft) sowie deren Nachversteuerung weitgehend analog geregelt sind. Es besteht allerdings eine wesentliche Ausnahme: Im Falle der Beendigung des Auslandsengagements in Form einer Tochterkapitalgesellschaft und dem damit einhergehenden Ausscheidens aus der Gruppe hat jedenfalls eine Nachversteuerung zu erfolgen. Im Falle der Beendigung des Auslandsengagements in Form der Betriebsstätte hingegen ist dies nicht der Fall. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von einer „Exit-Falle“ für die Gruppenbesteuerung.

---

<sup>1</sup> Vgl. VwGH 25.9.2001, 99/14/0217.

Damit stellt sich die Frage nach der Rechtsformwahl für ein Auslandsengagement. Ist es für eine österreichische Kapitalgesellschaft vorteilhaft, im Ausland eine Tochtergesellschaft zu gründen und in eine Gruppe einzubinden, oder eine Betriebsstätte zu gründen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt der Verkauf der Tochtergesellschaft/Betriebsstätte geplant ist?

Der vorliegende Beitrag soll dieser Frage nachgehen. Nicht behandelt werden daher zB. der Fall einer österreichischen Mutter-Personengesellschaft, der Fall einer ausländischen Tochter-Personengesellschaft sowie der Fall einer ausländischen Betriebsstätte einer österreichischen Kapitalgesellschaft, welche gleichzeitig Gruppenmitglied ist.

Vorab werden in Kapitel 2 die für die Untersuchung relevanten Regeln des nationalen und internationalen Steuerrechts dargelegt und beide Rechtsformen einander gegenübergestellt. Die Ausführungen konzentrieren sich dabei auf die Regelungen zur Verlustverwertung, Nachversteuerung und Veräußerung. Ein allgemeiner Überblick über die Gruppenbesteuerung findet hier keinen Platz.<sup>2</sup> In Kapitel 3 wird der Modellaufbau dargestellt, Kapitel 4 zeigt die Ergebnisse der Simulation.

## **2 Darstellung der Rechtslage**

### **2.1 Berücksichtigung ausländischer laufender Verluste in Österreich**

Die Behandlung einer ausländischen Betriebsstätte aus österreichischer Sicht folgt in aller Regel der Freistellungsmethode. Dies ist in den meisten österreichischen DBA – wenngleich nicht in allen - entsprechend verankert. Für den Fall eines fehlenden DBA greift die Doppelbesteuerungsverordnung<sup>3</sup> als unilaterale Maßnahme auf Basis des § 48 öBAO, welche gem. § 1 Abs. 1 die Befreiungsmethode (Freistellungsmethode) vorsieht, sofern im Ausland eine der österreichischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer vergleichbare Besteuerung der Einkünfte in Höhe von mehr als 15% (Durchschnittsteuerbelastung) vorliegt. Sofern die ausländische Steuerbelastung darunter liegt, ist die Anrechnungsmethode anzuwenden.

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu zB.: Wiesner, W./ Kirchmayr, S./ Mayr, G., Gruppenbesteuerung Praxiskommentar, Wien 2005; Mühlehner J./ Zöchling H. (Hrsg.), SWK Sonderheft - Die neue Gruppenbesteuerung, Wien 2004; Bruckner, K./Bartos, P./Rabel, K./Seidl, J./Widinski, M., Gruppenbesteuerung, Wien 2005; Hirschler, K./Schindler, C. P., Die österreichische Gruppenbesteuerung als Vorbild für Europa?, iStR 2004, 505 ff; Prinz, U., Neue österreichische Gruppenbesteuerung - Steuersystematische und steuerplanerische Erwägungen aus deutscher Sicht, GmbHRundschau 2005, 917 ff; Danelsing, W., Reform der inländischen Organschaftsbesteuerung – Die österreichische Gruppenbesteuerung als ein mögliches Modell, DStR 32/2005, 1342ff.

<sup>3</sup> Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuerungen, BGBl II 2002/474

Legt man die Freistellungsmethode zugrunde, liegt das Besteuerungsrecht beim Betriebsstättenstaat. Dann werden nicht nur die Gewinne der Betriebsstätte der Besteuerung unterzogen, sondern auch die jeweiligen ausländischen Regelungen hinsichtlich Verlustausgleich und –abzug angewandt. Die Verluste der ausländischen Betriebsstätte wurden vor der Änderung der Rechtsprechung des VwGH in Österreich lediglich im Wege des negativen Progressionsvorbehalts berücksichtigt, hatten also nur progressionsmindernde Wirkung.

Im oben genannten Erkenntnis des VwGH wurde das DBA Österreich – Deutschland allerdings in anderer Weise interpretiert. Dem Zweck eines DBA folgend kann es nur dann Wirkung entfalten, wenn Doppelbesteuerung droht. Im Fall von Verlusten droht keine Doppelbesteuerung, da der Steuerpflichtige nicht „doppelt zu Steuern herangezogen“ wird. Im Rahmen eines DBA können daher zwar Gewinne wegen der sonst drohenden Doppelbesteuerung freigestellt werden, für die Nicht-Berücksichtigung von Verlusten fehlt aber die Rechtsgrundlage. Aus diesem Grund sind ausländische Betriebsstättenverluste<sup>4</sup> in Österreich zu berücksichtigen. Um jedoch eine doppelte Verlustverwertung zu vermeiden, hat in Österreich im Zeitpunkt einer möglichen späteren Verlustberücksichtigung im Ausland (dh. insb. im Fall der Verrechnung eines Verlustvortrags) eine Nachversteuerung einzutreten.

Der österreichische Gesetzgeber hat diese Regelung in § 2 Abs. 8 EStG aufgenommen.<sup>5</sup> Der in Österreich berücksichtigte Verlust ist nach den österreichischen Gewinnermittlungsvorschriften zu ermitteln. Sofern die volle Verwertung des ausländischen Verlustes in Österreich mangels ausreichend hoher Einkünfte nicht möglich ist, erhöht sich der österreichische Verlustvortrag. Für die Verrechnung in späteren Jahren gelten die allgemeinen Regelungen, insb. jene zur Mindestbesteuerung gem. § 2 Abs. 2b EStG, wonach der Verlustvortrag nur bis zu 75% des Gesamtbetrages der (positiven) Einkünfte abgezogen werden kann.

Der nachzuversteuernde Betrag ist abhängig von der sonst eintretenden doppelten Verlustverwertung, ist daher mit drei Maxima begrenzt<sup>6</sup>:

---

<sup>4</sup> Ebenso wie andere betriebliche oder außerbetriebliche Verluste.

<sup>5</sup> Steuerreformgesetz 2005, BGBl 2004/57; vgl. dazu EStR 2000, Rz 187ff

<sup>6</sup> Vgl. EStR 2000, Rz 203.

1.	Ausmaß des im Inland berücksichtigten (berücksichtigungsfähigen) umgerechneten ausländischen Verlustes <sup>7</sup>	1. zu 2.: der niedrigere Betrag bestimmt das Ausmaß der Doppelverlustberücksichtigung (=2a)
2.	Ausmaß des im Ausland verwerteten (verwertungsfähigen) nicht umgerechneten ausländischen Verlustes <sup>8</sup>	
3.	Ausmaß der im Ausland erzielten umgerechneten positiven Einkünfte <sup>9</sup>	2a zu 3.: der niedrigere Betrag bestimmt das Ausmaß der Nachversteuerung

Es kann dadurch zu einer Nachversteuerung kommen, welche unter dem ursprünglich in Österreich berücksichtigten Verlust liegt.

Mit Einführung der Gruppenbesteuerung zum 1.1.2005 wurde eine entsprechende Regelung im österreichischen Körperschaftsteuerrecht auch für ausländische Gruppenmitglieder aufgenommen. Die Berücksichtigung der Verluste<sup>10</sup> einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft, welche Gruppenmitglied ist, erfolgt, ebenso wie deren allfällige Nachversteuerung, nach dem Vorbild des § 2 Abs. 8 EStG.

## 2.2 Veräußerung

### 2.2.1 Veräußerung einer ausländischen Betriebsstätte

Für die vorliegende Untersuchung soll unterstellt werden, dass das österreichische Stammhaus in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft die ausländische Betriebsstätte insgesamt veräußert. Die Besteuerung hängt davon ab, ob ein Veräußerungsgewinn oder –verlust entsteht.

Es stellen sich in Zusammenhang mit der vorliegenden Untersuchung drei Fragen:

- a) die Behandlung bestehender Verlustvorräte,
- b) die Behandlung des Veräußerungsergebnisses (-gewinn, -verlust) und
- c) Folgen für die Nachversteuerung.

<sup>7</sup> ZB. Ergebnis der ausländischen Betriebsstätte nach ausländischer Gewinnermittlung = -70  
 Ergebnis der ausländischen Betriebsstätte nach öEStG = -60 = der in Österreich berücksichtigte Verlust  
 ⇒ Nachversteuerung in Österreich max. 60.

<sup>8</sup> ZB. in Österreich in Vorperioden berücksichtigter Verlust = 60  
 Ergebnis der ausländischen Betriebsstätte nach ausländischer Gewinnermittlung = nach öEStG = 40 (dh. Verlustverwertung im Ausland nach ausländischer Gewinnermittlung iHv. 40 möglich)  
 ⇒ Nachversteuerung in Österreich max. 40 (die weiteren 20 unterliegen uU. in späteren Jahren der Nachversteuerung).

<sup>9</sup> Dh. wenn im Jahr der Verlustverwertung das ausländische Ergebnis, ermittelt nach öEStG, geringer ist, als die Verlustverwertung im Ausland, zB.

in Österreich in Vorperioden berücksichtigter Verlust = 60  
 Ergebnis der ausländischen Betriebsstätte nach ausländischer Gewinnermittlung = 40 (dh. Verlustverwertung im Ausland nach ausländischer Gewinnermittlung iHv. 40 möglich)  
 Ergebnis der ausländischen Betriebsstätte nach öEStG = 35.  
 ⇒ Nachversteuerung in Österreich iHv. 35 (die weiteren 25 unterliegen uU. in späteren Jahren der Nachversteuerung)

<sup>10</sup> Für die Gewinne der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft besteht ohnedies kein Besteuerungsrecht, welches auch nicht durch Gruppenzugehörigkeit begründet werden kann.



ad a) Für die folgenden Berechnungen ist von Bedeutung, wie im Zuge der Veräußerung mit allfälligen bestehenden Verlustvorträgen, welche der Betriebsstätte zuzurechnen sind, umzugehen ist. Es soll hier davon ausgegangen werden, dass diese nicht auf den Erwerber übergehen. Dies bedeutet auch, dass sie nicht im Kaufpreis abgegolten werden. Es ist dies eine vereinfachende Annahme, welche von der Subjektbezogenheit des Verlustvortrages ausgeht. Im Einzelfall kann, abhängig vom jeweiligen nationalen Recht, der Übergang des Verlustvortrages möglich sein, zB. bei steuerlich begünstigten Umgründungs-/Umwandlungsvorgängen oder bei objektbezogener Verlustbetrachtung.<sup>11</sup>

Die Tatsache, dass bestehende Verlustvorträge der Betriebsstätte nicht „mitverkauft“ werden können, heißt nicht notwendigerweise, dass sie untergehen. Vielmehr sind die früheren Verluste ja aufgrund des § 2 Abs. 8 EStG in die österreichische Veranlagung eingegangen und damit beim Stammhaus zu verwerten.

ad b) Das Besteuerungsrecht für einen entstehenden Veräußerungsgewinn liegt nach Art. 13 Abs. 2 des OECD Musterabkommens<sup>12</sup> im Betriebsstättenstaat. Die genaue Bemessung des Veräußerungsgewinnes erfolgt nach den Regeln des Betriebsstättenstaates, und wird in aller Regel in der Differenz zwischen Veräußerungserlös und Buchwerten zzgl. Veräußerungskosten liegen.

Grundsätzlich ist auch ein entstehender Veräußerungsverlust im Betriebsstättenstaat zu verwerten. Dies ist freilich abhängig von den jeweiligen Regeln im Ausland. Denkbar ist zB., dass der Verlust mit anderen positiven Einkünften des österreichischen Stammhauses im Ausland im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht verrechnet werden kann. Wenn allerdings davon ausgegangen wird, dass aus faktischen oder rechtlichen Gründen der Veräußerungsverlust im Ausland nicht verwertet werden kann, greift wiederum die Regelung des § 2 Abs. 8 EStG. Der Veräußerungsverlust ist dann im Rahmen der österreichischen Veranlagung, wie zuvor beschrieben, zu berücksichtigen. Eine Nachversteuerung scheidet diesfalls in aller Regel aus, da es zu einer späteren Berücksichtigung des Verlustes im Ausland nicht kommen wird.

ad c) Festzuhalten ist ferner, dass die Veräußerung der ausländischen Betriebsstätte nicht Anlass dafür ist, bislang in Österreich aufgrund des § 2 Abs. 8 EStG berücksichtigte und auch (noch) nicht nachversteuerte Verluste, nun nachzuversteuern.

---

<sup>11</sup> Auch stellen sich bei rein subjektbezogenem Verlustvortrag Fragen der Betriebsstättendiskriminierung aus DBA-rechtlicher wie auch europarechtlicher Sicht, für deren Klärung hier aber kein Raum ist.

<sup>12</sup> so auch Art. 13 Abs. 3 DBA Österreich - Deutschland

### 2.2.2 Veräußerung eines ausländischen Gruppenmitglieds

Auch hier stellen sich die drei oben genannten Fragen:

- a) die Behandlung bestehender Verlustvorträge,
- b) die Behandlung des Veräußerungsergebnisses (-gewinn, -verlust) und
- c) Folgen für die Nachversteuerung.

ad a) Es soll hier davon ausgegangen werden, dass bestehende Verlustvorträge der Tochtergesellschaft nach Veräußerung an einen neuen Anteilseigner bei diesem weiterhin vortragsfähig sind. Dies bedeutet, dass sie in die Ermittlung des Kaufpreises eingehen. Regelungen, welche die Möglichkeit der Verlustverwertung auch nach einem Gesellschafterwechsel beeinträchtigen, wie etwa Regelungen zum Mantelkauf, die nicht nur in Deutschland und Österreich bekannt sind, finden keine Anwendung.

ad b) Veräußert die österreichische Mutterkapitalgesellschaft (Gruppenträger oder ihrerseits Gruppenmitglied) den Anteil am ausländischen Gruppenmitglied, so liegt das Besteuerungsrecht für den Veräußerungsgewinn nach Art. 13 Abs. 4 OECD-MA<sup>13</sup> bei Österreich. Aus österreichischer Sicht wird von diesem Besteuerungsrecht aber nicht Gebrauch gemacht. Da im Falle der Gruppenmitgliedschaft (Beteiligung > 50%) regelmäßig die Voraussetzungen der „internationalen Schachtelbeteiligung“ (Beteiligung > 10%) erfüllt sind, sind die Veräußerungsgewinne gem. § 10 Abs. 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Eine subject-to-tax Klausel gibt es in aller Regel nicht<sup>14</sup>, so dass der Quellenstaat freistellt. Es besteht allerdings gem. § 10 Abs. 3 öKStG die Möglichkeit für den Steuerpflichtigen, für eine Steuerwirksamkeit der Veräußerungsgewinne zu optieren – von dieser Möglichkeit soll hier abgesehen werden.

Veräußerungsverluste sind grundsätzlich aufgrund des § 10 Abs. 2 KStG ebenso steuerneutral. Sollte von der Option zur Steuerwirksamkeit der Veräußerungsverluste Gebrauch gemacht werden, geht diese im Fall der Veräußerung eines Gruppenmitglieds allerdings ins Leere, da § 9 Abs. 7 KStG ausdrücklich die Steuerneutralität der Verluste (wie auch die Steuerneutralität von Teilwertabschreibungen) aus der Veräußerung eines Gruppenmitglieds vorschreibt.

---

<sup>13</sup> bzw. nach Art. 13 Abs. 5 DBA Österreich - Deutschland

<sup>14</sup> Vgl. Loukota, H, Österreichs Außensteuerrecht, Wien 2002, 104.

<sup>16</sup> Eine Erleichterung besteht lediglich im Fall des Untergangs (Liquidation oder Insolvenz) des ausländischen Gruppenmitglieds insoweit, als gem. § 9 Abs. 6 ein allenfalls nachzuversteuernder Betrag um jene Teilwertabschreibung vermindert wird, welche bislang nicht erfolgswirksam erfasst wurde. Der Untergang des ausländischen Gruppenmitglieds steht in diesem Beitrag allerdings nicht im Zentrum der Betrachtung.

ad c) Als zentraler – und hier zur Diskussion stehender – Unterschied zur Betriebsstätte ist zu nennen, dass im Fall des Ausscheidens des ausländischen Gruppenmitglieds aus der Gruppe, und dies ist bei Veräußerung der Fall, der gesamte, bislang in der Gruppe berücksichtigte und noch nicht nachversteuerte ausländische Verlust nun der Nachversteuerung unterzogen wird.<sup>16</sup>

### 2.3 Gegenüberstellung und Vorteilhaftigkeitserwägungen

	ausländisches Gruppenmitglied	ausländische Betriebsstätte
Verwertung laufender ausländischer Verluste in Österreich	in gleicher Weise möglich	
Nachversteuerung	in gleicher Weise erforderlich	
Nachversteuerung anlässlich der Veräußerung	erforderlich	nicht erforderlich
Veräußerungsgewinn	Besteuerungsrecht nach Art 13 Abs. 4 OECD-MA (bzw. Art. 13 Abs. 5 DBA Ö-D) in Österreich; nach 10 Abs. 2 öKStG allerdings steuerfrei	Besteuerungsrecht nach Art 13 Abs. 2 OECD-MA (bzw. Art. 13 Abs. 3 DBA Ö-D) im Ausland ; Annahme: Ausland macht von dem Besteuerungsrecht Gebrauch
Veräußerungsverlust	keine Geltendmachung des Veräußerungsverlustes in Österreich aufgrund § 9 Abs. 7 KStG	Sofern der Veräußerungsverlust im Ausland mangels Ausgleichs- / Vortragsmöglichkeit untergeht, kann er gem. § 2 Abs. 8 EStG in Österreich verwertet werden

Stellt man die beiden Rechtsformen einander gegenüber, so ist nicht ohne weiteres erkennbar, welcher der Vorzug zu geben ist, sofern das Auslandsengagement zeitlich beschränkt ist.

Im Falle eines zu erwartenden Veräußerungsgewinns für die Tochtergesellschaft steht dem Vorteil des steuerfreien Veräußerungsgewinns der Nachteil einer möglichen Nachversteuerung gegenüber. Für die Betriebsstätte ist zwar die Nachversteuerung nicht erforderlich, der Veräußerungsgewinn wird im Ausland jedoch besteuert.

Im Falle eines zu erwartenden Veräußerungsverlustes für die Tochtergesellschaft kann dieser nicht verwertet werden. Für eine Betriebsstätte sprechen sehr deutlich sowohl die nicht erforderliche Nachversteuerung als auch die mögliche Verwertung des Veräußerungsverlustes in Österreich. Allerdings wird der Veräußerungserlös aufgrund fehlenden „Mitverkaufs“ bestehender Verlustvorträge der Betriebsstätte von vornherein geringer ausfallen.

Die relative Vorteilhaftigkeit der beiden Rechtsformen hängt daher vom Risikoprofil des Auslandsengagements ab, da dieses in drei zentralen Aspekten Einfluss nimmt:

- erstens auf das Ausmaß der möglichen Verlustverwertung in Österreich,
- zweitens auf die erforderliche laufende und abschließende Nachversteuerung,
- und drittens auf das Entstehen eines Veräußerungsgewinnes oder –verlustes bei Veräußerung.

Die nachfolgenden Modellüberlegungen sollen sowohl einen quantitativen Rechtsformvergleich ermöglichen als auch die wesentlichen Einflussgrößen auf den Vorteilhaftigkeitsvergleich identifizieren.

### **3 Modellaufbau**

#### **3.1 Vereinfachende Annahmen**

Vorweg sollen gesamthaft die wesentlichen der Modellierung und der Simulation zugrunde liegenden vereinfachenden Annahmen dargestellt werden:

- Das ausländische Steuerniveau ist höher als 15%, für die ausländische Betriebsstätte kommt daher die Befreiungsmethode zur Anwendung, selbst für den Fall eines fehlenden DBA.
- Die Tätigkeit im Ausland ist gewerblich. Es liegen keine passiven Einkünfte vor, es liegt keine Immobiliengesellschaft vor.
- Die ausländischen Verlustvortragsregeln bzgl. laufender Verluste für beschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften mit einer Betriebsstätte und für unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften sind gleich. Die Betriebsstätte ist in der Verlustverwertung daher nicht diskriminiert.
- Der Betrag des nach ausländischen Gewinnermittlungsregelungen ermittelten Ergebnisses entspricht dem nach österreichischer Gewinnermittlung ermittelten Ergebnis. Dies ist auch gleichzeitig ein allenfalls nachzuersteuernder Betrag.
- Der ausländische Staat macht von seinem Besteuerungsrecht im Falle eines Veräußerungsgewinns aus der Veräußerung einer Betriebsstätte Gebrauch.<sup>17</sup> In Österreich ist unterliegt dieser Veräußerungsgewinn keiner Besteuerung.<sup>18</sup>
- Der ausländische Staat stellt Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen durch beschränkt Steuerpflichtige frei.
- Die Beteiligung an der Tochterkapitalgesellschaft beträgt 100%
- Der Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung des ausländischen Gruppenmitglieds ist steuerfrei gem. § 10 Abs. 2 KStG, die Option zur Steuerpflicht wird nicht ausgeübt.
- Der Veräußerungsverlust aus der Veräußerung des ausländischen Gruppenmitglieds ist steuerneutral gem. § 9 Abs. 7 KStG.
- Das Auslandsengagement ist voll eigenfinanziert

---

<sup>17</sup> Für Deutschland ist dies zB. gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2a der Fall.

<sup>18</sup> Vgl. zB. DBA Österreich-Deutschland.

- Es bestehen zu Beginn des Betrachtungszeitraumes keine offenen Verlustvorträge aus früheren Jahren, ebenso wenig wie noch offene Nachversteuerungsbeträge.

### 3.2 Untersuchungsmethodik

Zur Untersuchung möglicher steuerlicher Wirkungen der Entscheidung „Tochtergesellschaft“ oder „Betriebsstätte“ gehen wir davon aus, dass das Auslandsengagement eine von der Besteuerung unabhängige riskante Gesamtkapitalrentabilität erzielt. Da wir zur Vereinfachung ein rein eigenfinanziertes Unternehmen betrachten, entspricht die Gesamt- der Eigenkapitalrentabilität. Wir modellieren diese Vorsteuerrendite derart, dass das Eigenkapital des Unternehmens log-normalverteilt ist.

Ausgangspunkt ist eine Welt ohne Steuern. Diese Welt verwenden wir als theoretischen Eichstrich zur Messung von Steuerwirkungen<sup>19</sup>, da eine Welt ohne Steuern naturgemäß ohne weitere Annahmen aus steuerlicher Sicht entscheidungsneutral ist. Da wir nur Aussagen über relative Änderungen machen wollen, ist es uE gleichgültig, auf welchen Bezugspunkt die Änderungen bezogen werden.<sup>20</sup>

Basierend auf der Anwendung der Gesamtkapitalrentabilität auf das eingesetzte Kapital ermitteln wir das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (*EGT*) und damit den steuerlichen Gewinn (*G*). Im nächsten Schritt modellieren wir die Steuerzahlung unter Berücksichtigung von Verlustrechnungsregeln. Auf das nach Steuerzahlung verbleibende Eigenkapital wird wiederum die riskante Eigenkapitalrendite der Folgeperiode angewandt. Durch diese Vorgangsweise berücksichtigen wir, dass das *EGT* einer Periode von vergangenen Steuerzahlungen abhängt, weil durch die Steuerzahlung das investierte Kapital vermindert wird.

Die Organisation des Auslandsengagements beeinflusst in unserer Modellumgebung ausschließlich durch den unterschiedlichen Steuerzahlungsstrom die Eigenkapitalentwicklung. Da die Unterschiede nur durch die steuerliche Behandlung der Alternativen verursacht werden, kann aus einer Differenzbetrachtung auf die steuerliche Vorteilhaftigkeit einer Alternative geschlossen werden.

---

<sup>19</sup> Vgl. Schneider, D., Investition, Finanzierung und Besteuerung, 1992, 239 ff.

<sup>20</sup> Distanzen zu anderen theoretischen investitionsneutralen Steuersystemen sind uE auch nicht aussagekräftiger, da die Frage beantwortet wird, ob die reale Welt näher am einen oder anderen Idealzustand angesiedelt ist, aber beide Ideale nicht erreichbar erscheinen. Die Normierung über eine Welt ohne Steuern ist uE im Vergleich zur Annahme anderer entscheidungsneutraler Steuersysteme realitätsnäher, da eine solche Welt durch Steuerhinterziehung in jedem Rechtsrahmen denkbar ist.

### 3.3 Modellierung der „Vorsteuerwelt“

#### 3.3.1 Prozess des inländischen steuerlichen Eigenkapitals

Zur Abbildung des Eigenkapitals des österreichischen Unternehmens<sup>21</sup> gehen wir davon aus, dass die Änderung des Eigenkapitals einer geometrischen Brownschen Bewegung folgt. Die Driftrate ist  $\mu_D$  und  $\sigma_D$  die Volatilität des Prozesses über die Zeitspanne  $dt$ .

$$\begin{aligned} d\widetilde{EK}_D &= EK_D \mu_D dt + EK_D \sigma_D d\tilde{z}_D \\ \Rightarrow \frac{d\widetilde{EK}_D}{EK_D} &= \tilde{r}_{EK_D} = \mu_D dt + \sigma_D d\tilde{z}_D \\ \text{mit } d\tilde{z}_D &= \tilde{\varepsilon} \sqrt{dt}; \tilde{\varepsilon} \sim iN(0,1) \end{aligned} \quad [1]$$

Da wir die Entscheidung zwischen Betriebsstätte bzw. Tochtergesellschaft bei unterschiedlich risikanten Betätigungen untersuchen wollen, muss der Zusammenhang zwischen Risikoübernahme und Driftrate des Eigenkapitals explizit modelliert werden. Dazu greifen wir auf die stetige Form des CAPM zurück:<sup>22</sup>

$$\mu_D = \rho_{D,M} \cdot \frac{(\mu_M - r_f)}{\sigma_M} \cdot \sigma_D + r_f. \quad [2]$$

Der Marktpreis des Risikos in einer Welt ohne Steuern sei bekannt:

$$\lambda = \frac{(\mu_M - r_f)}{\sigma_M}. \quad [3]$$

Vereinfachend gehen wir davon aus, dass die Driftrate des inländischen Eigenkapitals perfekt mit der Driftrate des Marktes korreliert ist. Damit ergibt sich die Driftrate des inländischen Eigenkapitals ohne Steuereinfluss mit:

$$\rho_{D,M} = 1 \Rightarrow \mu_D = \sigma_D \cdot \lambda + r_f. \quad [4]$$

Wir unterstellen, dass sich das Eigenkapital zum Zeitpunkt  $t+1$  durch die Funktion

$$\widetilde{EK}_{D,t+1} = EK_{D,t} \cdot e^{\tilde{r}_{EK_D,t}} \quad [5]$$

aus dem Stand des Eigenkapitals zum Zeitpunkt  $t$  ableiten lässt.

<sup>21</sup> Zur Kennzeichnung des österreichischen Unternehmens verwenden wir den Index tiefgestellten  $D$  (domestic).

<sup>22</sup> Vgl. Hull, J. C., Options, Futures and other Derivatives, 2002, 665.

<sup>23</sup> Diese Größe ist empirisch nicht beobachtbar, da sämtliche Marktpreise Steuereinflüssen unterliegen.

Aufgrund der Formulierung der Änderung des Eigenkapitals in Form einer geometrischen Brownschen Bewegung (Gleichung [1]) ergibt sich, dass die Eigenkapitalrendite mit

$$\tilde{r}_{EK_D} = \frac{dEK_D}{EK_D} \sim \phi\left(\mu_D \cdot dt, \sigma_D \cdot \sqrt{dt}\right) \quad [6]$$

normalverteilt ist. Nach Anwendung von Itô's Lemma ergibt sich wegen der exponentiellen Rendite

$$d \ln(EK_D) = \left(\mu_D - \frac{\sigma_D^2}{2}\right) \cdot dt + \sigma_D \cdot d\tilde{z} \quad [7]$$

Daraus folgt

$$\ln(EK_{D,t_n}) - \ln(EK_{D,t_0}) = \phi\left[\left(\mu_D - \frac{\sigma_D^2}{2}\right) \cdot t_n; \sigma_D \cdot \sqrt{t_n}\right] \quad [8]$$

als Verteilung des inländischen Eigenkapitals zum Zeitpunkt  $t_n$ .

### 3.3.2 Prozess des ausländischen steuerlichen Eigenkapitals

Zur Modellierung der Änderung des ausländischen steuerlichen Eigenkapitals verwenden wir den prinzipiell gleichen geometrischen Brownschen Prozess wie für die Modellierung der Änderungen des österreichischen Eigenkapitals:

$$d\widetilde{EK}_F = EK_F \mu_F dt + EK_F \sigma_F d\tilde{z}_F \quad [9]$$

Die Driftrate des ausländischen Eigenkapitals beträgt  $\mu_F$ , die Volatilität für den Zeitraum  $dt$   $\sigma_F$ .

Für die Bestimmung der Wirkung der möglichen Verlustzurechnung aus dem Ausland ist die Korrelation zwischen der in- und ausländischen Bemessungsgrundlage wesentlich.<sup>25</sup> Da wir vereinfachend von einer perfekten Korrelation zwischen der Rendite des inländischen Unternehmens und dem Gesamtmarkt ausgehen, entspricht die Korrelation zwischen dem aus- und inländischen Unternehmen der Korrelation zwischen ausländischem Unternehmen und Markt:

$$\rho_{F,M} = \rho_{F,D} \quad [10]$$

Die Driftrate des Prozesses des ausländischen Eigenkapitals ergibt sich unter Berücksichtigung der Korrelation der Renditen zwischen Markt und ausländischem Eigenkapital mit

$$\mu_F = \rho_{F,M} \cdot \sigma_F \cdot \lambda + r_f \quad [11]$$

<sup>24</sup> Vgl. Glassermann, P., Monte Carlo Methods in Financial Engineering, 2003, 93.

<sup>25</sup> Vgl. Pummerer, E., Gruppenbesteuerung aus Sicht der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, ÖStZ 20/2004, 458.

Um die Korrelation zwischen den Driftraten der in- und ausländischen Eigenkapitalprozesse kontrollieren zu können, muss auch die Unsicherheitsquelle der beiden Prozesse von der Korrelation abhängig modelliert werden.

Die Unsicherheitsquelle für den Markt und das mit dem Markt perfekt korrelierte österreichischen Unternehmen wurde mit

$$d\tilde{z}_D = \tilde{\varepsilon}_D \cdot \sqrt{dt} \text{ mit } \tilde{\varepsilon}_D \sim iN(0,1) \quad [12]$$

definiert. Der Zusammenhang mit der Unsicherheitsquelle für die Renditen des ausländischen Eigenkapitalprozesses wird über

$$\begin{aligned} \tilde{\varepsilon}_F &= \tilde{\varepsilon}_D \cdot \rho_{F,M} + \tilde{\varepsilon}_F^* \cdot \sqrt{1 - \rho_{F,M}^2} \\ \Rightarrow d\tilde{z}_F &= \tilde{\varepsilon}_F \cdot \sqrt{dt} \text{ mit } \tilde{\varepsilon}_F^* \sim iN(0,1) \end{aligned} \quad [13]$$

in das Modell integriert.<sup>26</sup>

Daher ergibt sich die Rendite des ausländischen steuerlichen Eigenkapitals mit

$$\frac{d\widetilde{EK}_F}{EK_F} = \tilde{r}_{EK_F} = \mu_F dt + \sigma_F d\tilde{z}_F. \quad [14]$$

Diese Rendite ist normalverteilt mit den Parametern

$$\tilde{r}_{EK_F} \sim \phi\left[\mu_F \cdot dt; \sigma_F \cdot \sqrt{dt}\right]. \quad [15]$$

Aufgrund der Berechnung des Eigenkapitals am Ende einer Periode in der Form

$$\widetilde{EK}_{F,t_1} = EK_{F,t_0} \cdot e^{(\tilde{r}_{EK_F,t_1})} \quad [16]$$

ergibt sich auch für das ausländische Eigenkapital wie oben eine log-Normalverteilung mit den Parametern:

$$\ln(\widetilde{EK}_{F,t_n}) - \ln(EK_{F,0}) \sim \phi\left[\left(\mu_F - \frac{\sigma_F^2}{2}\right) \cdot t_n; \sigma_F \cdot \sqrt{t_n}\right]. \quad [17]$$

Bei dieser Modellierung des österreichischen und ausländischen steuerlichen Eigenkapitals ergibt sich die Rendite des Gesamtunternehmens aus der Kombination der beiden Betätigungen. Ändern wir in der Simulation daher Korrelation und Volatilität der Renditen, ergibt sich ein unterschiedlich riskantes Gesamtunternehmen.

Alternativ wäre möglich, von einer gegebenen Tätigkeit auszugehen. Damit wären Erwartungswert und Volatilität des Gesamtunternehmens gegeben. Diese könnten durch Konzernpolitik in Form der



Aufteilung der Betätigungen auf das In- und Ausland beliebig zerlegt werden. Für die Frage der Steuergestaltung, welche Teile des Gesamtunternehmens aus steuerlicher Sicht bei vorgegebenem Gesamtunternehmen wo angesiedelt werden sollen, wäre diese Sichtweise angebracht. Diese Form der Modellierung haben wir hier aber nicht gewählt, da wir die Wirkung der Entscheidung Tochtergesellschaft oder Betriebsstätte auf insgesamt unterschiedlich riskante Betätigungen untersuchen wollen.

### 3.4 Modellierung der Steuerbelastung

#### 3.4.1 Allgemeines

Für die weitere Untersuchung unterstellen wir vollständige Gewinnthesaurierung. Würden Ausschüttungen zugelassen, ist eine Annahme über die Verwendung der Ausschüttung zu treffen. Möglich wäre die Annahme, dass rückgeflossene und nicht konsumierte Mittel sicher veranlagt werden.<sup>27</sup> Diese Annahme wollen wir hier nicht treffen, da uE nicht schlüssig begründbar ist, warum Investoren, die ursprünglich Kapital in das riskante Unternehmen investiert haben, Rückflüsse immer risikolos investieren.<sup>28</sup>

Weiter unterstellen wir, dass in jeder Periode Investitionen in Höhe der Abschreibung getätigt werden und dass alle anderen Vermögensänderungen in der gleichen Periode zahlungswirksam sind. Da wir ein rein eigenfinanziertes Unternehmen annehmen, ist die Nettoverschuldung in allen Perioden null.

Unter diesen vereinfachenden Annahmen entspricht der Zahlungsstromüberschuss des Unternehmens dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und in einer Welt ohne Steuern auch dem Bilanzgewinn.<sup>29</sup>

$$\begin{aligned} d\widetilde{EK}_T^{brutto} &= \widetilde{EGT}_T^{brutto} = \widetilde{G}_T^{brutto} \\ \widetilde{EK}_{t+1}^{brutto} &= \widetilde{EK}_t^{brutto} + \widetilde{EGT}_T^{brutto} = \widetilde{EK}_t^{brutto} + \widetilde{G}_T^{brutto} \end{aligned} \quad [18]$$

Werden Steuern berücksichtigt, nehmen wir zur vereinfachten Darstellung an, dass diese bereits am Ende der entsprechenden Periode zahlungswirksam werden.

Im Gegensatz zu einer Betrachtung ohne Steuern folgt das Eigenkapital in einer Welt nach Steuern dann mit

---

<sup>26</sup> Vgl. Hull, J. C., *Futures, Options and other Derivatives*, 2002, 412.

<sup>27</sup> Vgl. Niemann, R., *Investitionswirkungen steuerliche Verlustvorträge – Wie schädlich ist die Mindestbesteuerung?*, ZfB 2004, 361.

<sup>28</sup> Auf die explizite Modellierung die Wahlentscheidung zwischen sicherer und unsicherer Anlage verzichten wir hier.

<sup>29</sup> Zeitpannenbezogene Größen werden durch  $T$ , zeitpunktbezogene Größen durch  $t$  gekennzeichnet.

$$\begin{aligned} d\widetilde{EK}_{T_1} &= \widetilde{EGT}_{T_1} \\ \widetilde{EK}_{t_1} &= EK_{t_0} + \widetilde{EGT}_{T_1} - \widetilde{St}_{T_1}. \end{aligned} \quad [19]$$

Aufgrund der Steuerzahlung am Ende der ersten Periode ergibt sich das Eigenkapital am Ende der zweiten Periode mit

$$\begin{aligned} d\widetilde{EK}_{T_n} &= \widetilde{EGT}_{T_n} \\ \widetilde{EK}_{t_n} &= \widetilde{EK}_{t_{n-1}} + \widetilde{EGT}_{T_n} - \widetilde{St}_{T_n}. \end{aligned} \quad [20]$$

Unterschiedliche Endwerte ergeben sich nur durch die von den zu beurteilenden Alternativen verursachten Steuerzahlungen während des Betrachtungszeitraumes. Diese werden damit durch den gewählten Modellaufbau isoliert.

### 3.4.2 Ableitung der laufenden Steuerzahlungen

Da die Ergebnisse des Auslandsengagements und deren steuerliche Behandlung die österreichische Steuer beeinflussen, ist zunächst das ausländische, anschließend das inländische Steuersystem explizit zu modellieren. Die Modellierung ist aufgrund der gleichen steuerlichen Behandlung sowohl für den Fall der ausländischen Tochtergesellschaft wie auch für den Fall der ausländischen Betriebsstätte gültig. Sie bezieht sich auf die Perioden  $T_1$  bis  $T_{n-1}$ . Am Ende der Periode  $T_n$  findet die abschließende Veräußerung statt. Die Steuerbelastung des Veräußerungsperiode wird in Kapitel 3.4.3 für die Variante der Tochtergesellschaft sowie für jene der Betriebsstätte jeweils getrennt modelliert.

Die folgende formale Darstellung bezieht sich jeweils auf eine bestimmte Realisation  $i$  des steuerlichen Eigenkapitals in Österreich und im Ausland im Rahmen der nachfolgenden Monte-Carlo-Simulation. Zur übersichtlicheren Darstellung lassen wir den Index  $i$  für die jeweilige Realisation der Simulation weg.

#### 3.4.2.1 Ausländische Steuerzahlungen

Ausgangspunkt für die Ermittlung der ausländischen Steuerzahlung ist der Gewinn der jeweiligen Periode  $T_n$  als Änderung des steuerlichen Eigenkapitals:

$$\widetilde{G}_{F,T_n} = \widetilde{EK}_{F,t_n} - \widetilde{EK}_{F,t_{n-1}}. \quad [21]$$

Ergibt sich ein Verlust, kann dieser in Folgeperioden als Verlustvortrag  $\widetilde{VV}_{F,t_n}$  berücksichtigt werden. Bei Verrechnung reduziert sich der Verlustvortrag aus Vorperioden um die Verrechnungsmög-

lichkeit  $\widetilde{VER}_{F,t_n}$ . Entstehen weitere Verluste, erhöhen diese einen bestehenden Verlustvortrag aus Vorperioden:

$$\widetilde{VV}_{F,t_n} = \begin{cases} \widetilde{G}_{F,t_n} < 0; \widetilde{VV}_{F,t_{n-1}} - \widetilde{G}_{F,t_n} \\ \widetilde{G}_{F,t_n} \geq 0; \widetilde{VV}_{F,t_{n-1}} + \widetilde{VER}_{F,t_n} \end{cases} \quad [22]$$

Die Verrechnungsbeschränkung  $v_F$  gibt vor, in welcher Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte Verluste im Ausland maximal verrechnet werden können. Der hier formulierten Verlustverrechnungsbeschränkung liegt die in Deutschland und in Österreich vorgesehene Form als Prozentsatz des Einkommens zugrunde. Durch die Minimumfunktion wird die Verlustverrechnung im Modell zudem auf den aus Vorperioden bestehenden Verlustvortrag begrenzt:

$$\widetilde{VER}_{F,t_n} = -\min \left\{ \max(\widetilde{G}_{F,t_n}; 0) \cdot v_F; \widetilde{VV}_{F,t_{n-1}} \right\}. \quad [23]$$

Nach Berücksichtigung der Verlustverrechnung ergibt sich die Steuerbelastung der Periode  $T_n$  beim ausländischen Unternehmen mit

$$\widetilde{St}_{F,t_n} = \left[ \max(\widetilde{G}_{F,t_n}; 0) + \widetilde{VER}_{F,t_n} \right] \cdot \tau_F. \quad [24]$$

### 3.4.2.2 Inländische Steuerzahlungen bei Berücksichtigung von Auslandsverlusten

Der inländische Gewinn, welcher sich beim inländischen Stammhaus bzw. der Muttergesellschaft noch vor Berücksichtigung des ausländischen Engagements ergibt, beträgt

$$\widetilde{G}_{D,t_n} = \widetilde{EK}_{D,t_n} - \widetilde{EK}_{D,t_{n-1}}. \quad [25]$$

Bei der österreichischen Steuerbemessungsgrundlage wird vorerst nur ein ausländischer Verlust

$$\widetilde{V}_{F,t_n} = \min(\widetilde{G}_{F,t_n}; 0) \quad [26]$$

berücksichtigt.

Kann oder könnte ein zuvor in Österreich berücksichtigter ausländischer Verlust (Gleichung [26]) im Ausland mit späteren ausländischen Gewinnen verrechnet werden (Gleichung [23]), erfolgt im Ausmaß dieser Verrechnungsmöglichkeit (gleiche Gewinnermittlung unterstellt) eine Gewinnzurechnung in Österreich. Das Ausmaß der Gewinnzurechnung hängt damit auch von der ausländischen Verlustverrechnungsmöglichkeit  $v_F$  ab:

$$\widetilde{GZ}_{T_n} = -\widetilde{VER}_{F,t_n}. \quad [27]$$

Die Berücksichtigung ausländischer Verluste und die spätere Gewinnzurechnung modifizieren im Vergleich zur Situation ohne Auslandsengagement die österreichische Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage:

$$\tilde{G}_{D,T_n}^{mod} = \tilde{G}_{D,T_n} + \tilde{V}_{F,T_n} + \tilde{GZ}_{T_n} \quad [28]$$

Damit beeinflusst das ausländische Ergebnis auch die österreichische Verrechnungsmöglichkeit von Verlustvorträgen und den österreichischen Verlustvortrag für Folgeperioden:

$$\widetilde{VER}_{D,T_n} = -\min \left\{ \max \left( \tilde{G}_{D,T_n}^{mod}; 0 \right) \cdot \nu_D, \widetilde{VV}_{D,T_{n-1}} \right\} \quad [29]$$

und

$$\widetilde{VV}_{D,T_n} = \begin{cases} \tilde{G}_{D,T_n}^{mod} < 0; \widetilde{VV}_{D,T_{n-1}} - \tilde{G}_{D,T_n}^{mod} \\ \tilde{G}_{D,T_n}^{mod} \geq 0; \widetilde{VV}_{D,T_{n-1}} + \widetilde{VER}_{D,T_n} \end{cases} \quad [30]$$

Die österreichische Steuerbelastung ergibt sich nach Berücksichtigung von Auslandsverlusten mit

$$\tilde{St}_{D,T_n} = \left[ \max \left( \tilde{G}_{D,T_n}^{mod}; 0 \right) + \widetilde{VER}_{D,T_n} \right] \cdot \tau_D \quad [31]$$

Da die Verlustzurechnung und die spätere Nachversteuerung bei der Tochtergesellschaft und der Betriebsstätte inhaltlich gleich geregelt sind, ergeben sich während der Laufzeit des Auslandsengagements keine steuerlichen Unterschiede zwischen der Organisation des Auslandsengagements als Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft. Die entscheidungsrelevanten steuerlichen Unterschiede ergeben sich erst bei Beendigung des Auslandsengagements, im Fall der Untersuchung also bei Veräußerung. Dazu wird im nächsten Punkt die Ermittlung des Veräußerungspreises beschrieben.

### 3.4.3 Steuerliche Folgen der Beendigung des Auslandsengagements durch Veräußerung

Während für die laufende Besteuerung keine Differenzierung zwischen der Variante „Tochtergesellschaft“ und der Variante „Betriebsstätte“ erforderlich ist, erfährt die Veräußerung des jeweiligen Auslandsengagements eine deutlich unterschiedliche Behandlung. Im Fall der Veräußerung der Tochtergesellschaft ist die Nachversteuerung in Österreich (vgl. das nachfolgende Kapitel 3.4.3.1), im Fall der Veräußerung der Betriebsstätte ist die Steuerpflicht des Veräußerungsgewinns im Ausland zu beachten (vgl. Kapitel 3.4.3.2). Die jeweiligen steuerlichen Folgen treten zu Ende des Betrachtungszeitraums ein, welcher nach 15 Jahren angenommen wurde.

#### 3.4.3.1 Veräußerung der Tochtergesellschaft

Es wird davon ausgegangen, dass am Ende des Betrachtungszeitraumes das Auslandsengagement unter Anwendung eines proportionalen Aufschlages  $fw \geq 0$  auf das steuerliche Eigenkapital veräu-

bert werden kann. Der Verkaufspreis ergibt sich abhängig von der eingetretenen Realisation des steuerlichen Eigenkapitals mit

$$\widetilde{VKP}_{TG,t_{15}} = \widetilde{EK}_{F,t_{15}} \cdot (1 + fw). \quad [32]$$

Für die steuerliche Beurteilung der Veräußerung der Beteiligung an einem ausländischen Gruppenmitglied ist die Höhe des Veräußerungserlöses jedoch unbeachtlich, da sowohl ein Veräußerungsgewinn als auch ein Veräußerungsverlust im Sitzstaat der Muttergesellschaft (dh. in Österreich) steuerneutral ist. Mangels steuerlicher Konsequenz kann vorerst auch die Frage der Höhe der Abgeltung von bestehenden Verlustvorträgen als Zuschlag zum Veräußerungserlös unbeantwortet bleiben. Diese wird erst im Zuge der Ermittlung des Endvermögens von Bedeutung. Auf die damit einhergehenden methodischen Probleme wird daher in Kapitel 3.5.1.1 eingegangen.

Von steuerlich erheblicher Bedeutung ist hingegen die erforderliche Nachversteuerung der bislang der österreichischen Mutter zugerechneten aber noch nicht nachversteuerten Verluste des ausländischen Gruppenmitglieds. Da die Unternehmensgruppe durch Veräußerung der Beteiligung beendet wird, sind in der Vergangenheit zugerechnete, aber bis zu Beendigung der Gruppe bisher nicht nachversteuerte Auslandsverluste in Österreich noch zu erfassen<sup>30</sup>:

$$\widetilde{NV}_{TG}^* = \sum_{n=1}^{15} \widetilde{V}_{F,T_n} - \sum_{n=1}^{15} \widetilde{GZ}_{T_n}. \quad [33]$$

Aufgrund der Nachversteuerung wird die Bemessungsgrundlage in Österreich durch den Veräußerungsvorgang (zusätzlich zur laufenden Modifikation) geändert

$$\widetilde{G}_{TG,D}^{mod*} = \widetilde{G}_D^{mod} + \widetilde{NV}_{TG}^*. \quad [34]$$

Die Verlustverrechnungsmöglichkeit im Veräußerungsjahr nach Berücksichtigung der Nachversteuerung beträgt im Fall der Tochtergesellschaft in Österreich dann

$$\widetilde{VER}_{TG}^* = -\min \left\{ \max \left( G_{TG,D}^{mod*}; 0 \right) \cdot \nu_D; \widetilde{VV}_{D,t_{14}} \right\}. \quad [35]$$

Sind durch die Nachversteuerung zusätzlich Verluste verrechenbar, sinkt der verbleibende österreichische Verlustvortrag der Muttergesellschaft, welchen diese in den Folgeperioden (nach dem Betrachtungszeitraum) allenfalls verwerten kann:

$$\widetilde{VV}_{TG,D}^* = \begin{cases} G_{TG,D}^{mod*} < 0; \widetilde{VV}_{D,T_{14}} - \widetilde{G}_{TG,D}^{mod*} \\ G_{TG,D}^{mod*} \geq 0; \widetilde{VV}_{D,T_{14}} + \widetilde{VER}_{TG}^* \end{cases}. \quad [36]$$

In der letzten Periode des Betrachtungszeitraumes ergibt sich die österreichische Steuerzahlung auf Basis der durch die Nachversteuerung ausländischer Verluste adaptierten Größen:

$$\widetilde{St}_{TG,D}^* = \max \left[ \left( G_{TG,D}^{mod*} + \widetilde{VER}_{TG,D}^* \right); 0 \right] \cdot \tau_D. \quad [37]$$

### 3.4.3.2 Veräußerung der Betriebsstätte

Da im Falle der Veräußerung der Betriebsstätte mit all ihren positiven und negativen Wirtschaftsgütern das Veräußerungsergebnis die steuerliche Bemessungsgrundlage beeinflusst, ist der Veräußerungserlös hier von steuerlicher Bedeutung. Nachdem davon ausgegangen wird, dass im Zuge der Veräußerung einer Betriebsstätte die der Betriebsstätte zurechenbaren Verlustvträge nicht auf den Rechtsnachfolger übergehen sondern beim Stammhaus verbleiben, werden die Verlustvträge der Betriebsstätte im Verkaufspreis auch nicht abgegolten und bleiben insoweit außer Betracht.

#### Steuerliche Behandlung im Ausland:

Der Verkaufspreis der Betriebsstätte wird (wie grundsätzlich auch für die Tochtergesellschaft) durch Anwendung eines proportionalen Aufschlages auf das letzte Eigenkapital der Betriebsstätte ermittelt

$$\widetilde{VKP}_{BS} = \widetilde{EK}_{F,t_{15}} \cdot (1 + fw) \quad [38]$$

Aufgrund der Veräußerung kann sich im Ausland ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn ergeben. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Buchwerten des Nettovermögens (wirtschaftlich daher dem letzten Eigenkapital) der Betriebsstätte:

$$\widetilde{VG}_{BS} = \widetilde{VKP}_{BS} - \widetilde{EK}_{F,t_{15}}. \quad [39]$$

Der Veräußerungsgewinn ist als Teil der ausländischen Bemessungsgrundlage neben dem laufenden Ergebnis zu berücksichtigen:

$$\widetilde{G}_{BS,F}^* = \widetilde{G}_{BS,t_{15}} + \widetilde{VG}_{BS}. \quad [40]$$

Sofern  $\widetilde{G}_{BS,F}^*$  positiv ist, unterliegt der Gewinn (inklusive dem Veräußerungsgewinn) annahmegermäÙ der ausländischen Besteuerung. Daher kommt auch eine durch den Veräußerungsgewinn verursachte zusätzliche Verrechnung früherer Verlustvträge der Betriebsstätte in Betracht. Dies führt zur Nachversteuerung in Österreich.

---

<sup>30</sup> Durch die Veräußerung des Auslandsengagements beeinflusste Größen werden mit einem Stern hochgestellten \* gekennzeichnet.

Sofern  $\tilde{G}_{BS,F}^*$  negativ ist, ist er aufgrund der Verlustverwertung gem. § 2 Abs. 8 öEStG bei der österreichischen Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Die Verlustverrechnungsmöglichkeit im Ausland, die eine allfällige Gewinnzurechnung im Inland nach sich zieht, ergibt sich nach Berücksichtigung des Veräußerungsgewinnes der Betriebsstätte in folgender Form:<sup>32</sup>

$$\widetilde{VER}_{BS,F}^* = -\min\left\{\max\left(\tilde{G}_{BS,F}^*; 0\right) \cdot \nu_F; \widetilde{VV}_{F,t_{14}}\right\}. \quad [41]$$

Die ausländische Steuerbelastung nach Berücksichtigung des Veräußerungsvorganges ergibt sich mit

$$\tilde{St}_{BS,F}^* = \max\left[\left(\tilde{G}_{BS,F}^* + \widetilde{VER}_{BS,F}^*\right); 0\right] \cdot \tau_F. \quad [42]$$

### Steuerliche Behandlung Inland:

Die Veräußerung der Betriebsstätte beeinflusst trotz der Freistellung des Veräußerungsgewinnes gemäß DBA die österreichische Bemessungsgrundlage in zweierlei Hinsicht. Können einerseits im Ausland durch den Veräußerungsgewinn zusätzlich Verluste verrechnet werden, bedingt dies eine Nachversteuerung in Österreich, andererseits ist ein ausländischer Verlust in Österreich zu berücksichtigen.

Der in Österreich zu berücksichtigende, ausländische Verlust beläuft sich auf:

$$\tilde{V}_{BS,T_{15}} = -\min\left(\tilde{G}_{BS,F}^*; 0\right). \quad [43]$$

Der durch die Veräußerung der Betriebsstätte modifizierte österreichische Gewinn wird gemäß Gleichung [44] berechnet:

$$\tilde{G}_{BS,D}^{mod*} = \tilde{G}_{D,T_{15}} - \tilde{V}_{BS,T_{15}} + \widetilde{VER}_{BS,F}^* \quad [44]$$

Erst nach Berücksichtigung einer etwaigen Gewinnzurechnung aufgrund des ausländischen Veräußerungsgewinnes kann die endgültige österreichische Verlustverrechnung der letzten Periode ermittelt werden:

$$\widetilde{VER}_{BS,D}^* = -\min\left\{\max\left(G_{BS,D}^{mod*}; 0\right) \cdot \nu_D; \widetilde{VV}_{D,t_{14}}\right\}. \quad [45]$$

<sup>32</sup> Ein rechnerisch danach verbleibender Verlustvortrag ist annahmegemäß mangels weiteren Engagements des Stammhauses im Ausland nicht weiter von (steuerlicher) Bedeutung.

Damit ergibt sich der in Zukunft beim österreichischen Stammhaus zukünftig zu verwertende Verlustvortrag gemäß Gleichung [46].

$$\widetilde{VV}_{BS,D}^* = \begin{cases} \widetilde{G}_{BS,D}^{mod*} < 0; \widetilde{VV}_{D,t_{14}} - \widetilde{G}_{BS,D}^{mod*} \\ \widetilde{G}_{BS,D}^{mod*} \geq 0; \widetilde{VV}_{D,t_{14}} + \widetilde{VER}_{BS,D}^* \end{cases} \quad [46]$$

Nach diesen Adaptionen des aus- und inländischen Ergebnisses aufgrund der Veräußerung der Betriebsstätte kann die letzte österreichische Steuerzahlung im Betrachtungszeitraum ermittelt werden:

$$\widetilde{St}_{BS,D}^* = \max \left[ \left( \widetilde{G}_{BS,D}^{mod*} + \widetilde{VER}_{BS,D}^* \right); 0 \right] \cdot \tau_D \quad [47]$$

### 3.5 Vergleichsmaßstab

#### 3.5.1 Ermittlung des Gesamtvermögens

##### 3.5.1.1 Bewertung von offenen Verlustvorträgen

Bei Veräußerung der Betriebsstätte bzw. Tochtergesellschaft können am Ende des Betrachtungsraumes wesentliche Verlustvorträge bestehen.

Diese gehen im Fall der Tochtergesellschaft auf den Erwerber über, im Fall der Betriebsstätte nicht. Fraglich ist, wie diese Verlustvorträge in den Kaufpreis der Tochtergesellschaft eingehen sollen. Eine pauschale Berücksichtigung, wie sie bisher in der Literatur vorgeschlagen wird, führt zu uE nicht sachgerechten Ergebnissen, da gerade in Situationen, die bisher zu hohen Verlusten geführt haben, nicht erwartet werden kann, dass sich in Zukunft Verlustvorträge entsprechend verwerten lassen. Bei pauschaler proportionaler Berücksichtigung von Verlustvorträgen ergeben sich Situationen, in denen die Betrachtung mit Berücksichtigung von Steuern zu günstigeren Ergebnissen führt, wie eine Betrachtung unter Vernachlässigung von Steuern. Solche Situationen sind unplausibel. Kein Investor würde aufgrund von Verlustvorträgen mehr für ein Unternehmen zahlen als für ein unbesteuertes Unternehmen.<sup>33</sup>

Aufgrund von Ergebnissen, die auf Basis eines Binomialmodells abgeleitet wurden, ist davon auszugehen, dass die mögliche Verlustverwertung vor allem von zwei Größen abhängt.<sup>34</sup>

Die eine ist das Vermögen des verlustverwertenden Unternehmens. Ist das Vermögen gering, sind bei Annahme einer konstanten Gesamtkapitalrentabilität zukünftig nur geringe Gewinne zu erwarten. Daraus folgend verlängert sich auch bei sicheren Gewinnen die Zeitspanne der Verlustverwer-

<sup>33</sup> Es wird davon ausgegangen, dass die Verluste wie bei Kapitalgesellschaften üblich, nicht mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden können.

<sup>34</sup> Vgl. Pummerer, E., Die Bewertung des Steueranspruches, Wiesbaden 2001, 196.



tung erheblich. Dies führt dazu, dass der Wert des Wertpapiers „Verlustvortrag“ durch die Barwertbildung stark verringert wird.

Die zweite wesentliche Einflussgröße auf den Wert des Verlustvortrages ist das Risiko der Betätigung, innerhalb der die Verluste verwertet werden sollen. Ist die Betätigung dieses verlustverwendenden Unternehmens riskant, ist in Zukunft damit zu rechnen, dass aus der eigenen unternehmerischen Tätigkeit Verluste entstehen. Es gibt damit nur wenige Situationen, in denen die erworbenen Verlustvorträge verrechnet werden können. Daher sollte sich der Wert des Wertpapiers „Verlustvortrag“ bei steigendem Risiko verringern.

Zur Bewertung von am Ende des Betrachtungszeitraumes offenen Verlustvorträgen gehen wir im ersten Schritt davon aus, dass dieser bei Realisationen über dem Erwartungswert des Eigenkapitals am Ende des Betrachtungszeitraumes mit einem Pauschalbetrag von 40 % zu berücksichtigen ist.

Liegt die jeweilige Realisation des Eigenkapitals über dem ursprünglichen Erwartungswert, erfolgt aufgrund des Eigenkapitals keine Korrektur. Liegt die spezifische Vermögensrealisation allerdings unterhalb des Erwartungswertes, berücksichtigen wird eine überproportionale Abwertung auf Basis einer Exponentialfunktion. Die Parameter der invertierten Exponentialfunktion werden so gewählt, dass bei einem Vermögen von annähernd Null eine vollständige Korrektur des Verlustvortrages aufgrund des Vermögens erfolgt:

$$k_{EK} = 1 - \min \left\langle \frac{1}{\max \left\{ 1 - \ln \frac{EK_{i,t_{15}}}{E(EK_{t_{15}})} ; 0 \right\}} ; 1 \right\rangle. \quad [48]$$

Die Kombination der invertierten Exponentialfunktion mit einer Minimumfunktion stellt sicher, dass das Wertpapier „Verlustvortrag“ bei Vermögensrealisationen über dem Erwartungswert nicht korrigiert wird.

Im zweiten Schritt wird berücksichtigt, dass der Wert des Verlustvortrages mit zunehmendem Risiko abnehmen muss. Auch in diesem Bereich ist nicht von einem linearen Zusammenhang auszugehen. Im Bereich des Risikos nehmen wir die Korrektur in der Form vor, dass bei einer Volatilität von 0% keine Korrektur vorgenommen wird. Mit steigendem Risiko berücksichtigen wir die Entwertung des Verlustvortrages aufgrund des Risikos wiederum durch eine Exponentialfunktion:

$$k_{\sigma} = 1 - e^{-\sigma}. \quad [49]$$

Die Gesamtkorrektur bei Bewertung des Verlustvortrages ergibt sich aus der Addition der beiden Teilkorrekturen „Vermögen“ und „Risiko“:

$$k_{ges} = k_{EK} + k_{\sigma} - k_{EK} \cdot k_{\sigma}. \quad [50]$$

Ergebnis dieser Korrektur ist, dass Verlustvorträge bei Vermögensrealisationen, die über dem Erwartungswert liegen, ausschließlich aufgrund des Risikos korrigiert werden. Bei Vermögensrealisationen, die unter dem Erwartungswert des Eigenkapitals liegen, erfolgt eine Korrektur sowohl auf Basis des Vermögens als auch des Risikos.

### 3.5.1.2 Gesamtkapital Variante Tochtergesellschaft

Der Verkaufspreis ohne Berücksichtigung eines übergelassenen Verlustvortrages wird in der Form

$$\widetilde{VKP}_{TG} = \widetilde{EK}_{F,t_{15}} \cdot (1 + fw) \quad [51]$$

berechnet.

Das österreichische Eigenkapital nach Veräußerung der Tochtergesellschaft folgt nach Berücksichtigung der Steuerzahlung aus Gleichung [37] aus

$$\widetilde{EK}_{TG,D}^* = \widetilde{EK}_{D,t_{14}} + \widetilde{G}_{D,t_{15}} - \widetilde{St}_{TG,D}^*. \quad [52]$$

Das gesamte Eigenkapital ergibt sich aus der Summe des inländischen Eigenkapitals und Veräußerungserlöses der Beteiligung:

$$\widetilde{EK}_{TG,ges} = \widetilde{EK}_{TG,t_{15}}^* + \widetilde{VKP}_{TG}. \quad [53]$$

Beim Gesamtvermögen gemäß Gleichung [53] ist noch nicht berücksichtigt, dass zum Ende des Betrachtungszeitraumes offene Verlustvorträge bestehen. Da die Verluste der Tochtergesellschaft auf den Erwerber der Beteiligung übergehen, kann der zu erwartende steuerliche Vorteil aus dem Verlustvortrag bei Veräußerung der Beteiligung lukriert werden.

Zusätzlich ist für unsere Analyse zu berücksichtigen, dass Verlustvorträge im Inland einen Wert aufweisen, weil diese bei Weiterführung des Unternehmens zukünftig verrechnet werden können. Daher berücksichtigen wir im Fall der Tochtergesellschaft sowohl den Verlustvortrag der Tochtergesellschaft und der österreichischen Mutter als Teil des Gesamtkapitals. Um den Wert des Gesamtkapitals jedenfalls auf den Wert in einer Welt ohne Steuern zu reduzieren, berücksichtigen wir Verlustvorträge nur dann mit einem Wert größer Null, wenn der so errechnete Wert den Bruttowert des Gesamtvermögens<sup>36</sup> nicht überschreitet:

<sup>36</sup> Dieser ergibt sich aus Durchführung der Simulation unter Vernachlässigung von Steuern.

$$\widetilde{GK}_{TG}^* = \min \left[ \widetilde{EK}_{TG,ges} + \widetilde{VV}_{TG}^* \cdot \beta \cdot \tau_D \cdot (1 - k_{ges,D}) + \widetilde{VV}_{F,t_{15}} \cdot \beta \cdot \tau_F \cdot (1 - k_{ges,F}); \widetilde{GK}^{brutto} \right]. \quad [54]$$

Der Gesamtgewinn im Fall der Tochtergesellschaft beträgt dann

$$\widetilde{G}_{TG} = \widetilde{GK}_{TG}^* - (EK_{D,t_0} + EK_{F,t_0}). \quad [55]$$

### 3.5.1.3 Gesamtkapital Variante Betriebsstätte

Der Nettoveräußerungserlös ergibt sich aus dem Verkaufspreis der Betriebsstätte abzüglich der ausländischen Steuerbelastung des Veräußerungsgewinnes, diese wiederum ergibt sich aus der Differenz der Formeln 44 und 25 (letztere bezogen auf  $T_{15}$ ):

$$\widetilde{EK}_{BS}^* = \widetilde{VKP}_{BS} - (\widetilde{St}_{BS,F}^* - \widetilde{St}_{BS,F,T_{15}}). \quad [56]$$

Das inländische Eigenkapital des Stammhauses im Fall der Betriebsstätte folgt nach Berücksichtigung des Einflusses der Veräußerung der Betriebsstätte auf den inländischen Steueranspruch mit

$$\widetilde{EK}_{BS,D,t_{15}}^* = \widetilde{EK}_{D,t_{14}} + \widetilde{G}_{D,t_{15}} - \widetilde{St}_{BS,D,t_{15}}^*. \quad [57]$$

Das nach dem Veräußerungsvorgang verbleibende Gesamtkapital bei Organisation der Betätigung als Betriebsstätte wird nach Berücksichtigung der im Inland verbleibenden Verlustvorträge in der Form

$$\widetilde{GK}_{BS}^* = \min \left[ \widetilde{EK}_{BS}^* + \widetilde{EK}_{BS,D}^* + \widetilde{VV}_{BS,D}^* \cdot \beta \cdot \tau_D \cdot (1 - k_{ges,D}); \widetilde{GK}^{brutto} \right] \quad [58]$$

berechnet. Der Gesamtgewinn der Variante Betriebsstätte ergibt sich mit

$$\widetilde{G}_{BS} = \widetilde{GK}_{BS}^* - (EK_{D,t_0} + EK_{F,t_0}). \quad [59]$$

Auch im Fall der Betriebsstätte begrenzen wir das Gesamtergebnis auf das Ergebnis einer Welt ohne Steuern. Eine Überbewertung eines Verlustvortrages am Ende des Betrachtungszeitraumes wird damit wie bei der Tochtergesellschaft ausgeschlossen.

### 3.5.2 Definition des Vergleichsmaßstabes

Das erwartete Eigenkapital am Ende des Betrachtungszeitraumes muss nicht dem Marktpreis des Eigenkapitals entsprechen. Der Einfluss der Entscheidung „Tochtergesellschaft“ oder „Betriebsstätte“ auf den Marktwert eines Unternehmens wäre uE die ideale Beobachtungsgröße. Zur Bestimmung der Marktpreisänderung ist eine Bewertung durchzuführen. Eine Bewertung eines grundlegenden Wertpapiers verlangt die Bestimmung des Vergleichsobjekts zum betrachteten Unternehmen. Da auch dieses Vergleichsobjekt von der Entscheidung „Tochtergesellschaft“ oder „Betriebsstätte“ beeinflusst sein kann, müsste das Bewertungsproblem bei der Alternativenanlage bereits gelöst

sein. Davon gehen wir für unsere Untersuchung nicht aus.<sup>37</sup> Auch die Annahme, dass eine Änderung des Steuersystems keinen Einfluss auf die Alternativenanlage hat<sup>38</sup>, wollen wir nicht treffen. Daher vergleichen wir die zu beurteilenden Alternativen anhand eines effektiven Steuersatzes, den wir aus den Ergebnissen einer Monte-Carlo- Simulation schätzen.

Als effektiven Steuersatz  $\tau^{eff}$  definieren wir die Belastung des Bruttogewinnes durch die Erhebung Körperschaftsteuer.<sup>39</sup>

$$\tau^{eff} = \frac{E(\widetilde{ST}_T)}{E(\widetilde{G}_T)} = 1 - \frac{E(\widetilde{G}_T)}{E(\widetilde{G}_T^{brutto})}. \quad [60]$$

Ein so definierter effektiver Steuersatz ist eine Funktion der Zeit und des erwarteten Ertrages, weil die Besteuerung von Wiederveranlagungserträgen erfasst wird.

Für eine riskante Betätigung lässt sich die effektive Steuerbelastung bei asymmetrischer Gewinn- und Verlustbesteuerung nicht in geschlossener Form ermitteln.<sup>40</sup> Den erwarteten Gesamtgewinn mit bzw. ohne Berücksichtigung von Steuern und damit die in [60] definierte effektive Steuerbelastung ermitteln wird daher auf Basis einer Monte Carlo Simulation für eine Zeitspanne  $n$  von 15 Jahren.

Als Vergleichsmaßstab zwischen einer Tochtergesellschaft bzw. einer Betriebsstätte stellen wir die Differenz der effektiven Steuersätze in der Form

$$\Delta \tau^{eff} = \tau_{TG}^{eff} - \tau_{BS}^{eff} = \frac{\widetilde{G}_{TG} - \widetilde{G}_{BS}}{\widetilde{G}_{ges}^{brutto}} \quad [61]$$

dar. Ist diese Differenz negativ, ist die Betriebsstätte vorteilhaft, andernfalls die Tochtergesellschaft.

### 3.6 Monte-Carlo-Simulation

Basierend auf der bisher vorgestellten Modellumgebung wurde eine Monte-Carlo-Simulation durchgeführt. Dazu gehen wir von folgenden Parametern aus:

<sup>37</sup> Vgl. dazu die Diskussion zwischen Fernandez, P., Reply to "Comment on the value of tax shields is NOT equal to the present value of tax shields", The quarterly review of economics and finance 2005, 188 ff und Fieten, P./Kruschwitz, L./Laitenberger, J./Löffler, A./Tham, J./Vélez-Pareja I./Wonder, N., Comment on "The value of tax shields is NOT equal to the present value of tax shields", The quarterly review of economics and finance 2005, 184 ff.

<sup>38</sup> Vgl. Kruschwitz, L./Löffler, A., Bemerkungen über Kapitalkosten vor und nach Steuern, 2004, 1183.

<sup>39</sup> Die Notation ähnelt dem Ansatz von King/Fullerton, der beim Vergleich verschiedener nationaler Steuersysteme Verwendung findet (vgl. Spengel, Ch./Lammersen, L., Methoden zur Messung und zum Vergleich von internationalen Steuerbelastungen, StuW 2001, 225).

<sup>40</sup> Vgl. Niemann, R./Treisch, C., Gruppenbesteuerung, Arbeitspapier ARQUS 2005.

Das Eigenkapital der beiden betrachteten Unternehmen zum Zeitpunkt  $t_0$  wurde mit  $EK_{D,t_0} = EK_{F,t_0} = 100$  angenommen.

Der sichere Vorsteuerzinssatz beträgt 3%, die Marktrisikoprämie beträgt bei einer jährlichen Volatilität des Marktes von 20% ebenfalls 3%. Die Driftrate des Marktes ergibt sich daher gemäß Gleichung [2] mit 6%, wobei wir zeitstetige Renditen unterstellen.

Vereinfachend setzen wir die Korrelation zwischen den Renditen des Marktes und des inländischen Wertpapiers  $\rho_{M,D}$  Eins. Für die erste Simulation unterstellen wir  $\sigma_M = \sigma_D = 10\%$ . Daraus folgt  $\mu_D = 6\%$ .

Zur ersten Abschätzung der Vorteilhaftigkeitsvergleiches wird angenommen, dass die Korrelation zwischen den Renditen des Marktes und des ausländischen Unternehmens  $\rho_{M,F}$  Null ist. Gemäß [11] ist  $\mu_F = 3\%$ . Die Korrelation wird in weiterer Folge variiert.

Basierend auf den bisherigen Modellannahmen wurde eine Monte-Carlo-Simulation für 15 Perioden mit jeweils 60.000<sup>41</sup> Realisationen für  $\varepsilon_D$  und  $\varepsilon_F$  durchgeführt. Damit ergeben sich zwei Matrizen für die in- bzw. ausländische Unsicherheitsquelle.

Die Spalten dieser Matrizen wurden durch Subtraktion der Spaltenmittelwerte und Division durch die Spaltenstandardabweichung normalisiert.<sup>42</sup> Mit den normalisierten Matrizen wurde die korrelierte Auslandsmatrix  $\varepsilon_F^*$  und in weiterer Folge die Prozessrenditen, wie in Punkt 3.1 beschrieben, berechnet. Auf dieser Basis erfolgt die Bestimmung der EGTs und der Steuerzahlungen.

#### 4 Simulationsergebnisse

Im ersten Schritt analysieren wir eine Situation, bei der das österreichische Engagement ein relativ geringes Risiko ( $\sigma_D = 5\%$ ) aufweist, während das ausländische Engagement relativ riskant ist ( $\sigma_F = 20\%$ ).

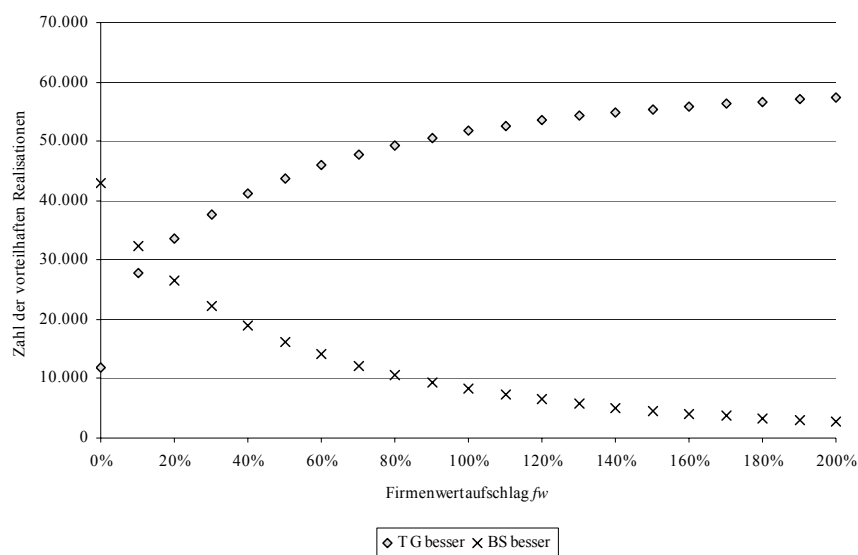
Ohne Realisierung eines Firmenwertes am Ende des Betrachtungszeitraumes ist die Betriebsstätte jedenfalls vorteilhaft, weil keine Nachversteuerung vorgenommen werden muss. Bei steigendem Firmenwertaufschlag  $fw$  nimmt die Vorteilhaftigkeit der Betriebsstätte ab, weil der Nachteil der Tochtergesellschaft aus der Nachversteuerung durch die steuerfreie Vereinnahmung des Firmenwertes zunehmend ausgeglichen wird. Bei höheren Firmenwertaufschlägen ist dann die Tochterge-

---

<sup>41</sup> Das 99%-Konfidenzintervall liegt bei einer Volatilität von  $\sigma = 20\%$  bei 0,2103%.

sellschaft unabhängig von der Korrelation des steuerlichen Eigenkapitals vorteilhaft. Die Zahl der vorteilhaften Konstellationen einer Variante als Funktion des Firmenwertaufschlages zeigt Abbildung 1.

Abbildung 1: Zahl der Vorteilhaften Konstellationen als Funktion des Firmenwertaufschlages



Die Zahl der vorteilhaften Konstellationen einer Variante erlaubt noch keine abschließenden Aussagen über die Gesamtsituation. Diese soll durch die Differenzen der effektiven Steuersätze als Funktion der Korrelation und des Firmenwertaufschlages dargestellt werden. Dabei wird nicht nur die Zahl der vorteilhaften Konstellationen erfasst, sondern auch deren quantitatives Gewicht.

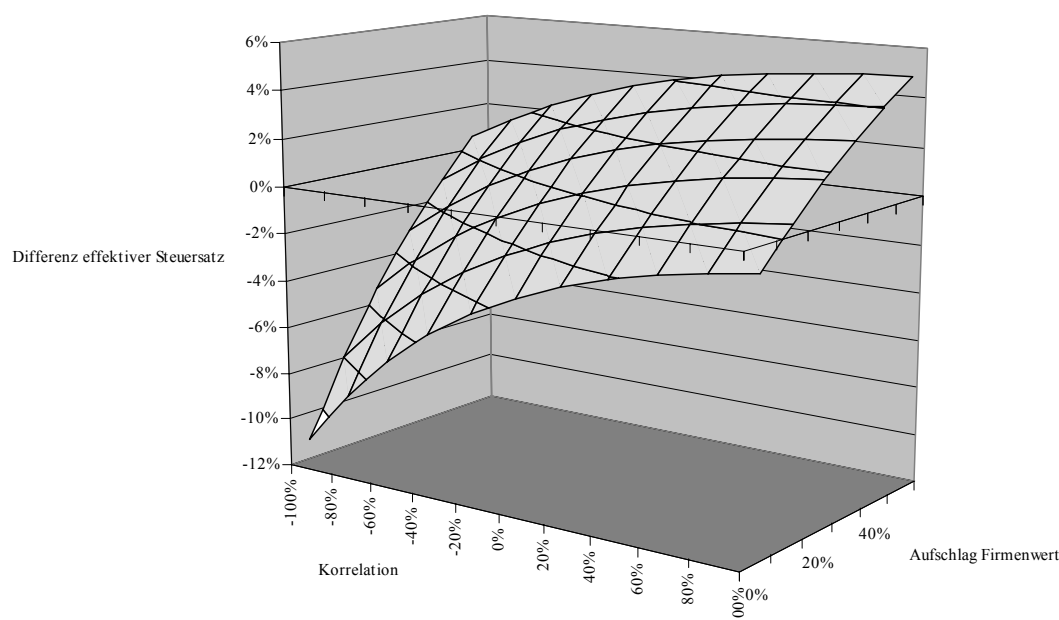
Neben dem Firmenwertaufschlag hat der Zusammenhang zwischen in- und ausländischem steuerlichen Eigenkapital wesentlichen Einfluss auf den Vorteilhaftigkeitsvergleich. Bei negativer Korrelation wird im Ausland auf Basis des CAPM beim Auslandsengagement ein Gesamtverlust erwartet. Bei der Tochtergesellschaft ist in diesem Fall die Nachversteuerung von besonderer quantitativer Bedeutung. Wird bei der Veräußerung kein wesentlicher Firmenwert abgegolten, ist daher die Organisation der Betätigung in Form einer Betriebsstätte vorteilhaft.

Bei einer positiven Korrelation der österreichischen und ausländischen Tätigkeit wird im Ausland kein Gesamtverlust erwartet. Daher spielt die Nachversteuerung für den Vorteilhaftigkeitsvergleich keine große Rolle.

<sup>42</sup> Vgl. Glassermann, P., Monte Carlo Methods in Financial Engineering, 2003, 244 ff.

Zur Abschätzung des Einflusses der Korrelation und des Firmenwertaufschlages simulieren wir den Vorteilhaftigkeitsvergleich unter Variation von Firmenwertaufschlag und Korrelation. Die Simulationsergebnisse sind in Abbildung 2 grafisch zusammengefasst.

Abbildung 2: Differenzen effektiver Steuersatz  $\sigma_D = 5\%$ ,  $\sigma_F = 20\%$



Aufgrund der Nachversteuerung ist die Betriebsstätte auch bei einer Korrelation von eins vorteilhaft (Differenz der effektiven Steuersätze lt. Formel 61  $< 0$ ), weil sich viele Konstellationen ergeben, bei denen während der Laufzeit nicht alle zugerechneten Verluste verwertet werden konnten. Diese müssen bei Veräußerung im Fall der Tochtergesellschaft nachversteuert werden, bei der Betriebsstätte aber nicht.

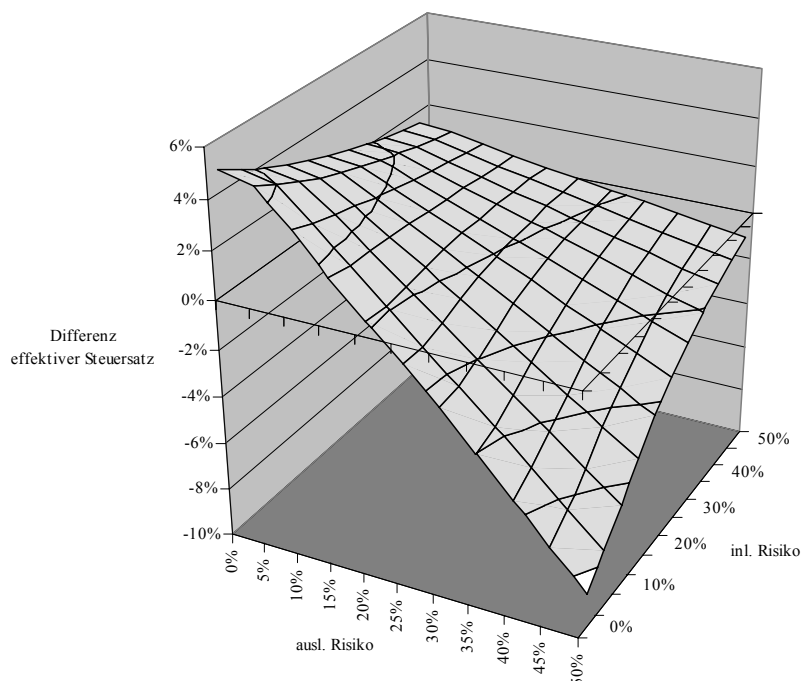
Die Simulationsergebnisse zeigen, dass eine Änderung des Vorteilhaftigkeitsvergleiches bei geringen Abweichungen zwischen Verkaufspreis und dem Buchwert des steuerlichen Eigenkapitals auftreten. In Verbindung mit dem Ergebnis, dass das Vergleichsergebnis sensibel auf eine Parameteränderung reagiert, ist die Abschätzung dieser Parameter für eine praktische Entscheidungssituation uE erforderlich.

Bei den bisher dargestellten Simulationsergebnissen wurde das Risiko der österreichischen und ausländischen Tätigkeit konstant gehalten. Die Wirkung einer internationalen Verlustverrechnung hängt aber auch wesentlich vom Risiko der Betätigungen ab.<sup>43</sup> Daher simulieren wir im nächsten

<sup>43</sup> Vgl. Pummerer, E./Steckel, R., Die österreichische Gruppenbesteuerung unter Unsicherheit, ZfB 2005, 1114 f.

Schritt den Vorteilhaftigkeitsvergleich unter Variation der Risiken unter Konstanz der anderen Parameter. Die Ergebnisse dieser Simulation zeigt Abbildung 3.

Abbildung 3: Vergleich bei Variation des Risikos der Betätigungen  $f_w = 20\%$ ,  $\rho_{F,M} = 0$



Bei einer sicheren ausländischen Betätigung ist die Tochtergesellschaft aufgrund des steuerfreien Veräußerungsgewinnes wesentlich vorteilhafter als die Betriebsstätte (Differenz der effektiven Steuersätze lt. Formel 61  $> 0$ ). Aus der Verlustverrechnung ergeben sich bei dieser Konstellation keine Unterschiede zwischen den Varianten, weil unter Sicherheit im Ausland definitionsgemäß keine Verluste anfallen.

Mit steigendem Auslandsrisiko werden im Inland zunehmend Verluste zugerechnet. Bei einer sicheren inländischen Betätigung wird die Tochtergesellschaft bei steigendem Auslandsrisiko immer unattraktiver, weil die ausländischen, in Österreich verwertbaren Verluste mit den geringen Gewinnen aus der sicheren inländischen Betätigung nicht mehr unmittelbar zu einer Steuerentlastung führen, sondern lediglich den inländischen Verlustvortrag erhöhen, bei Veräußerung der Tochtergesellschaft aber nachversteuert werden müssen.



Dieser Nachteil überwiegt dann bei steigendem Risiko den Vorteil aus der steuerfreien Veräußerung der Beteiligung an der Auslandstochter erheblich.<sup>44</sup>

Bei hohem in- und ausländischem Risiko ist der Nachteil der Tochtergesellschaft geringer, da ausländische Verluste zunehmend mit inländischen Gewinnen verrechnet werden können. Bemerkenswert ist, dass in dieser Konstellation die Betriebsstätte noch vorteilhaft ist. Der Vorteil der Tochtergesellschaft in Form des steuerfreien Veräußerungsgewinnes der Beteiligung reicht noch nicht aus, um den Nachteil aus der Nachversteuerung vormals zugerechneter ausländischer Verluste auszugleichen.

Auch diese Simulationsergebnisse zeigen, dass die Parameter österreichisches und ausländisches Risiko der Betätigung für den Vorteilhaftigkeitsvergleich entscheidend sind. Wie bereits bei Variation der Einflussgrößen „Korrelation“ und „Firmenwertaufschlag“ ist die Reagibilität des Vorteilhaftigkeitsmaßes gegenüber einer Änderung der Parameter insbesondere im Bereich praktisch relevanter Parameterausprägungen bemerkenswert. Deshalb muss uE auch der Abschätzung der Risikoparameter bei praktischen Entscheidungssituationen „Betriebsstätte“ oder „Tochtergesellschaft“ wesentliche Bedeutung beigemessen werden.

## 5 Zusammenfassung

In Österreich hat der Gesetzgeber – noch vor der Rechtsprechung des EuGH im Fall Marks & Spencer – ein Modell zur Verwertung von Auslandsverlusten eingeführt, welches mittlerweile sowohl für ausländische Betriebsstätten sowie für ausländische Tochtergesellschaften als Mitglied einer steuerlichen Unternehmensgruppe gilt. Der gravierende Unterschied besteht in der erforderlichen Nachversteuerung von der österreichischen Mutter zugerechneten ausländischen Verlusten im Fall der Beendigung der Gruppenmitgliedschaft. Demgegenüber steht die Steuerpflicht eines Veräußerungsgewinns im Fall der Betriebsstätte. In diesem Beitrag analysieren wir die Vorteilhaftigkeit einer Tochtergesellschaft gegenüber einer Betriebsstätte aus österreichischer Sicht unter dem Aspekt der Verrechnung von Auslandsverlusten.

Basis der Untersuchung ist die Modellierung einer Vorsteuerwelt auf Basis des CAPM. Daraus leiten wir die Parameter einer stochastischen Differentialgleichung zur Modellierung der Steuerbemessungsgrundlagen ab. Die Umsetzung in Form einer Monte-Carlo-Simulation ermöglicht die

---

<sup>44</sup> Zu beachten ist, dass aufgrund der Modellierung des Auslandsengagements die logarithmierte Differenz des Eigenkapitals mit  $\ln(\widetilde{EK}_{F,t_n}) - \ln(EK_{F,0}) \sim \phi\left[\left(\mu_F - \frac{\sigma_F^2}{2}\right) \cdot t_n; \sigma_F \cdot \sqrt{t_n}\right]$  verteilt ist. Der Erwartungswert nimmt daher mit

Analyse des Einflusses von Parametern auf den Vorteilhaftigkeitsvergleich, wenn Gewinne und Verluste steuerlich nicht symmetrisch besteuert werden.

Durch die Simulation konnten wir zeigen, dass der Vorteilhaftigkeitsvergleich zwischen Tochtergesellschaft und Betriebsstätte bei praktisch relevanten Parameterkonstellationen unterschiedlich ausfällt und diese Unterschiede quantitativ bedeutend sind. Wesentliche Einflussparameter auf den Vorteilhaftigkeitsvergleich sind der erwartete Firmenwert bei Veräußerung des Auslandsengagements, das Risiko der österreichischen und ausländischen Betätigungen und der Zusammenhang (Korrelation) der Betätigungen.

Es zeigt sich, dass die Betriebsstätte gegenüber der Tochtergesellschaft vorteilhaft ist, dass also der Vorteil fehlender Exit-Besteuerung den Nachteil der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen überwiegt, wenn:

- erwartet wird, dass bei Veräußerung keine oder geringe stille Reserven/Firmenwert abgegolten werden,
- eine positive Korrelation der Betätigungen erwartet wird oder
- das Risiko der ausländischen Betätigung sehr hoch ist.

Zur Analyse des komplexen Entscheidungsproblems sind zahlreiche Annahmen zu treffen. Unterschiedliche Modellannahmen bedingen unterschiedliche Ergebnisse. Insofern ist die Aussagekraft naturgemäß eingeschränkt. Die Analyse zeigt aber von den Annahmen unabhängig, dass eine zielorientierte Entscheidung nur auf Basis eines komplexen Modells möglich ist. Ob die Änderungen im Bereich der Verwertung von Auslandsverlusten die aus dem Analysemodell abgeleiteten Entscheidungswirkungen verursachen und die Modellüberlegungen damit Prognosekraft zugemessen werden kann, bleibt offen. Das wird davon abhängen, ob Entscheidungsträger bereit sind, als Basis ihrer Entscheidungen komplexe Entscheidungsmodelle zu akzeptieren.

---

Keywords: subsidiary; operational facility; foreign losses, asymmetric taxation

---

steigendem Risiko ab. Bei einer Korrelation von Null ergeben sich damit auch negative Renditen, die zu einem erwarteten Gesamtverlust führen.

## 6 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zahl der Vorteilhaften Konstellationen als Funktion des Firmenwertaufschlages.....	26
Abbildung 2: Differenzen effektiver Steuersatz $\sigma_D = 5\%, \sigma_F = 20\%$ .....	27
Abbildung 3: Vergleich bei Variation des Risikos der Betätigungen $f_W = 20\%, \rho_{F,M} = 0$ .....	28

## 7 Verzeichnis der verwendeten Symbole

$X_D$ .....	Größe X in Österreich
$X_F$ .....	Größe X im Ausland
$\mu$ .....	Driftrate des steuerlichen Eigenkapitals (ermittelt nach steuerrechtlichen Vorschriften)
$\sigma$ .....	Volatilität des steuerlichen Eigenkapitals
$d\widetilde{EK}$ .....	Änderung des Eigenkapitals in der Zeitspanne $dt$
$d\tilde{z}$ .....	Unsicherheitsquelle
$\tilde{\varepsilon}$ .....	Standardnormalverteilte Zufallsvariable
$\tilde{r}_{EK}$ .....	Rendite des steuerlichen Eigenkapitals
$\rho_{X,Y}$ .....	Korrelationskoeffizient zwischen den Größen X und Y
$r_f$ .....	sicherer Zinssatz in einer Welt ohne Steuern
$\lambda$ .....	Marktrisikoprämie in einer Welt ohne Steuern
$\widetilde{EK}_{t_n}$ .....	steuerliches Eigenkapital zum Zeitpunkt $t_n$
$t_n$ .....	Zeitpunkt $n$
$\widetilde{EGT}_T$ .....	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in der Periode T
$\widetilde{G}_{T_n}$ .....	Gewinn der Periode $T_n$
$\widetilde{V}_{T_n}$ .....	Verlust der Periode $T_n$
$\widetilde{St}_{T_n}$ .....	Steueraufwand (=Steuerzahlung) der Periode $T_n$
$\widetilde{VV}_{t_n}$ .....	Verlustvortrag zum Zeitpunkt $t_n$
$\widetilde{VER}_{T_n}$ .....	Verrechnungsmöglichkeit des Verlustvortrages in der Periode $T_n$
$\nu$ .....	Verrechnungsmöglichkeit früherer Verlustvorträge (in % des Gesamtbetrages der Einkünfte)
$\tau$ .....	proportionaler Steuersatz

$\widetilde{GZ}_{T_n}$ .....	Gewinnzurechnung der Periode
$\widetilde{G}_{D,T_n}^{mod}$ .....	durch ausländisches Ergebnis modifizierter österreichischer Gewinn der Periode
$\widetilde{VKP}_{TG}$ .....	Verkaufspreis der Tochtergesellschaft am Ende von Periode 15
$f_w$ .....	Firmenwertaufschlag
$\widetilde{NV}_{TG}^*$ .....	Nachversteuerung durch die Veräußerung der Tochtergesellschaft
$\widetilde{VER}_{TG}^*$ .....	Verrechnung früherer Verlustvorträge in Periode 15
$G_{TG,D}^{mod*}$ .....	geänderter modifizierter Gewinn im Veräußerungsjahr bei der Variante „Tochtergesellschaft“
$\widetilde{S}_{TG}^*$ .....	österreichische Steuerbelastung im Veräußerungsjahr Variante „Tochtergesellschaft“
$\widetilde{VKP}_{BS}$ .....	Verkaufspreis der Betriebsstätte
$\widetilde{G}_{BS,F}^*$ .....	ausländischer Gesamtgewinn im Jahr der Veräußerung (lfd. Gewinn und Veräußerungsgewinn)
$\widetilde{VG}_{BS}$ .....	Veräußerungsgewinn bei Veräußerung der Betriebsstätte
$\widetilde{VER}_{BS,F}^*$ .....	ausländische Verlustverrechnungsmöglichkeit im Jahr der Veräußerung der Betriebsstätte
$\widetilde{G}_{BS,D}^{mod*}$ .....	geänderter modifizierter Gewinn im Veräußerungsjahr bei der Variante „Betriebsstätte“
$\widetilde{VER}_{BS,D}^*$ .....	österreichische Verlustverrechnungsmöglichkeit Periode 15 bei Variante „Betriebsstätte“
$k_{EK}$ .....	Korrekturfaktor pauschale Bewertung des Verlustvortrages aufgrund des Eigenkapitalstandes
$k_{\sigma}$ .....	Korrekturfaktor pauschale Bewertung des Verlustvortrages aufgrund des Risikos
$k_{ges}$ .....	Gesamtkorrektur der pauschalen Verlustberücksichtigung
$\beta$ .....	pauschale Verlustberücksichtigung am End des Betrachtungszeitraumes
$\widetilde{GK}^{brutto}$ .....	Gesamtkapital am Ende des Betrachtungszeitraumes „Vorsteuerwelt“
$E(\cdot)$ .....	Erwartungswertoperator
$\tau_{TG}^{eff}$ .....	effektiver Steuersatz Variante „Tochtergesellschaft“

$\tau_{BS}^{eff}$  ..... effektiver Steuersatz Variante „Betriebsstätte“

$\Delta\tau^{eff}$  ..... Differenz der effektiven Steuersätze

## 8 Literaturverzeichnis

*Bruckner, Karl/Bartos, Peter/Rabel, Klaus/Seidl, Johann/Widinski, Margit*, Gruppenbesteuerung, Wien 2005

*Danelsing, Walter*, Reform der inländischen Organschaftsbesteuerung – Die österreichische Gruppenbesteuerung als ein mögliches Modell, DStR 32/2005, 1342-1346

*Fernandez, Pablo*, Reply to "Comment on the value of tax shields is NOT equal to the present value of tax shields", The quarterly review of economics and finance, vol. 45, 2005, 188-192

*Fieten, Paul/Kruschwitz, Lutz/Laitenberger, Jörg/Löffler, Andreas/ Tham, Joseph/Vélez-Pareja Ignacio/Wonder, Nicholas*, Comment on "The value of tax shields is NOT equal to the present value of tax shields", The quarterly review of economics and finance, vol. 45, 2005, 184-187

*Glassermann, Paul*, Monte Carlo Methods in Financial Engineering, New York 2003

*Hirschler, Klaus/Schindler, Clemens P.*, Die österreichische Gruppenbesteuerung als Vorbild für Europa?, iStR - INTERNATIONALES STEUERRECHT, Heft: 15, 2004, Vol. 13, S. 505-512

*Hull, John C.*, Options, Futures and other Derivatives, Upper Saddle River 2002

*Kruschwitz, Lutz/Löffler, Andreas*, Bemerkungen über Kapitalkosten vor und nach Steuern, ZfB Heft: 12, Vol. 74, 2004, 1175-1190

*Loukota, Helmut*, Österreichs Außensteuerrecht. Nationales Außensteuerrecht und internationale Doppelbesteuerungsabkommen, Wien 2002

*Mühlehner Johann./ Zöchling Hans (Hrsg.)*, SWK Sonderheft - Die neue Gruppenbesteuerung, Wien 2004

*Niemann, Rainer*, Investitionswirkungen steuerlicher Verlustvorträge: wie schädlich ist die Mindestbesteuerung?, ZfB vol. 74, 2004, 359-384

*Niemann, Rainer/Treich, Corinna*, Grenzüberschreitende Investitionen nach der Steuerreform 2005 – Stärkt die Gruppenbesteuerung den Holdingstandort Österreich ? –, Arbeitspapier ARQUS 2005 (www.arqus.info)

*Prinz, Ulrich*, Neue österreichische Gruppenbesteuerung - Steuersystematische und steuerplanerische Erwägungen aus deutscher Sicht, GmbH Rundschau, Heft: 14, 2005, Vol. 96, S. 917-920

*Pummerer, Erich*, Die Bewertung des Steueranspruches - Analysemodelle in der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre unter Unsicherheit, Wiesbaden 2001

*Pummerer, Erich*, Gruppenbesteuerung aus Sicht der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, ÖStZ 20/2004.

*Pummerer, Erich/Steckel, Rudolf*, Die österreichische Gruppenbesteuerung unter Unsicherheit, ZfB 2005, 1099-1123

*Schneider, Dieter*, Investition, Finanzierung und Besteuerung, Oldenbourg 1992

*Spengel, Christoph/Lammersen, Lothar*, Methoden zur Messung und zum Vergleich von internationalen Steuerbelastungen, Steuer und Wirtschaft, 2001, 3, 222-238

*Wiesner, Werner/ Kirchmayr, Sabine/ Mayr, Gunter*, Gruppenbesteuerung Praxiskommentar, Wien 2005

## List of SFB Discussion Papers:

	<b>Author</b>	<b>Title</b>
1	Carlos Reyes	European Portability Rules for Social Security Benefits and their Effects on the National Social Security Systems
2	Christian Bellak Markus Leibrecht Roman Römisch	New evidence on the tax burden of MNC activities in Central- and East-European New Member States
3	Minna Väre Christoph R. Weiss Kyösti Pietola	On the Intention-Behaviour Discrepancy: Empirical Evidence from Succession on Farms in Finland
4	Timo Fischer	European Co-ordination of Long-term Care Benefits: The individual Costs of Migration between Bismarck and Beveridge Systems <i>Illustrative Case Studies</i>
5	Michael Lang	Internationale Kapitaleinkommensbesteuerung nach dem Wohnsitzprinzip oder dem Quellenprinzip <i>Eine kritische rechtswissenschaftliche Analyse des in den DBA enthaltenen Quellenprinzips</i>
6	Martin Zagler	Distributional Consequences of Capital Tax Coordination
7	Christian Bellak Markus Leibrecht	Effective tax rates as a determinant of Foreign Direct Investment in Central- and East European Countries A Panel Analysis
8	Lars Gläser	EU-Zinsenbesteuerung Vermeidung der Doppelbesteuerung
9	Dietmar Aigner Lars Gläser	Die Zahlstelle im Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes
10	Sandra Diwisch Peter Voithofer Christoph R. Weiss	The “Shadow of Succession” in Family Firms
11	Christina Gruber	Die internationale Besteuerung von Aktienanleihen aus österreichischer Sicht – laufende Besteuerung

- |    |   |  |
|----|---|--|
| 12 | Thomas Rixen  | Internationale Kooperation im asymmetrischen Gefangenendilemma - Das OECD Projekt gegen schädlichen Steuerwettbewerb |
| 13 | Sandra Diwisch<br>Peter Voithofer<br>Christoph R. Weiss | The "Shadow of Succession" in Family Firms – A Non-Parametric Matching Approach                                      |
| 14 | Angelika Jettmar  | Europäisches Sozialrecht   |